

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 46 Abs. 3 LWG
iVm §§ 18, 19 GkZ
zur Aufgabenübertragung Niederschlagswasserbeseitigung in
der Gemeinde Probsteierhagen

zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen,
Hagener Weg 10, 24253 Probsteierhagen
vertreten durch die Bürgermeisterin

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

und

dem Zweckverband Ostholstein,
Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf,
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin, ebenda

nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt

(Gemeinde und Zweckverband werden nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt)

Präambel

Die Parteien haben am 27.01.2011 den als **Anlage 1** beigefügten Beitrittsvertrag (nachfolgend auch „**Beitrittsvertrag**“ genannt) nebst Nebenabrede vom 27.01.2011 (beigefügt als **Anlage 2**) geschlossen. Die Gemeinde hat dem Zweckverband damit die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung übertragen. Am 13.01.2020 haben die Parteien einen 1. Nachtrag zum Beitrittsvertrag nebst Nebenabrede (beigefügt als **Anlage 3**) geschlossen, mit welchem die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Gemeinde auf den Zweckverband vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht übertragen wurde. Die Kommunalaufsicht des Kreises Plön hat die Genehmigung dieses 1. Nachtrags unter der Maßgabe erteilt, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 46 Abs. 3 LWG iVm § 18, 19 GkZ wiederum zur Genehmigung vorgelegt wird.

Eine Beschlussfassung über diesen Öffentlich-rechtlichen Vertrag und der Nebenabrede ist in der Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen unter dem 10.12.2020 erfolgt. Eine Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes Ostholstein ist unter dem 09.12.2020 erfolgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag was folgt:

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gem. §§ 44 ff Landeswassergesetz (LWG vom 13.11.2019; GVOBl. S. 425) einschließlich des Satzungsrechtes für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu. Der Zweckverband übernimmt damit die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit. In Erfüllung dieser Aufgabe handelt der Zweckverband durch die Vorstandsvorsteherin als zuständige Behörde.

§ 2 Aufgabenumfang

Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der übertragenden Aufgabe ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über. Insoweit vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenbaulastträgerin ist. Auf §§ 12 bis 15 StrWG SH wird hingewiesen. Die Grenze der Zuständigkeit wird in einer Systemskizze dargestellt (beigefügt als Anlage 4).
2. Die Sammlung und Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde erfolgt derzeit mit Hilfe von ca. 10.540 m Kanalnetzlänge, 21 Einleitstellen und 5 Regenrückhaltebecken (Auflistung der RRB Anlage 5).
3. Die Gemeinde wird im Rahmen der übertragenen Aufgabe keine eigenen Anlagen und Einrichtungen beschaffen oder betreiben. Bestehende Anlagen oder Einrichtungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.
4. Den Standort zukünftig zu errichtender Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.
5. Den Anschluss von unwirtschaftlichen Ortslagen an die zentrale Abwasserbeseitigung führt der Zweckverband nur durch, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die sich aus der Maßnahme ergebende wirtschaftliche Unterdeckung – gegenüber den jeweiligen durchschnittlichen Kosten im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde – durch einen Zuschuss abzudecken.
6. Die Gemeinde hat mit der Gemeinde Prasdorf am 09.01.2010/12.03.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass die Gemeinde Prasdorf Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage der Gemeinde einleiten wird und dafür Gebühren entrichtet. Diese Vereinbarung (Anlage 6) soll aufrechterhalten bleiben.
7. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages sind im Übrigen alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde geschlossenen Vereinbarungen einvernehmlich beendet.
8. Die Gemeinde hatte gemäß des von ihr aufgestellten Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes die Niederschlagswasserbeseitigung für einige Ortslagen an die Grundstückseigentümer übertragen. Die Grundstückseigentümer, die wegen dieser an sie erfolgten Übertragung für die Beseitigung des Niederschlagswassers zuständig waren, bleiben es. Der Zweckverband wird einen entsprechenden Tatbestand in seine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung aufnehmen.

§ 3 Verbandseinlage

1. Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 1 schuldet die Gemeinde keine Zahlung einer Verbandseinlage.
2. Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung überträgt die Gemeinde zum 01.01.2020 auf Kosten der Gemeinde in das Eigentum des Zweckverbandes. Dies schließt auch etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein.

§ 4 Vertretung in den Organen

Die Vertretung in den Organen des Zweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Beteiligungsmesszahlen und Umlageschlüssel

Maßstab für die Sitzzuteilung, Umlageschlüssel und andere Rechte und Pflichten ist die Beteiligungsquote, die nach den Bestimmungen der Verbandssatzung ermittelt wird.

§ 6 Wegebenutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt dem Zweckverband das Recht ein, die ihrer Verfügung unterliegenden, bestehenden oder künftig zu errichtenden Verkehrsräume, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, zur Errichtung und Unterhaltung von Niederschlagswasserleitungen einschließlich Steuerkabel, Fernwirkeinrichtungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken zu benutzen.
2. Die Gemeinde gestattet dem Zweckverband im Rahmen dieses Rechts, die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke, in dem für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen erforderlichen Umfang zu betreten und aufzugraben.
 - 2.1 Auf einem 5 m breiten Streifen, dessen Mittellinie über der Achse der Rohrleitung liegt, dürfen für die Dauer des Bestehens der Rohrleitung ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die die Rohrleitungen gefährden können.
3. Bei der Durchführung der Arbeiten ist Folgendes zu beachten:
 - 3.1 Bei Neuverlegung hat der Zweckverband vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die geplante Leitungsführung und Lage der sonstigen Anlagen mitzuteilen. Die Gemeinde kann innerhalb von vier Wochen eine Änderung verlangen, wenn das öffentliche Interesse dieses gebietet.
 - 3.2 Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, dass der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.

- 3.3 Werden bei der Verlegung von Leitungen fremde Leitungen oder Kabel berührt, so hat sich der Zweckverband sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Bei Beschädigungen haftet der Zweckverband in vollem Umfang. Die Gemeinde ist verpflichtet, Einsicht in die bei ihr vorhandenen Kabel- und sonstigen Rohrnetzpläne zu gewähren.
- 3.4 Der Zweckverband ist verpflichtet, die Oberflächen der von ihm benutzten Verkehrsräume und Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten im Benehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem früheren gleichwertig ist.
- 3.5 Der Zweckverband leistet für die von ihm wieder hergestellten Oberflächen zwei Jahre Gewähr, gerechnet vom ersten des auf den Abschluss der Arbeiten folgenden Monats.
- 3.6 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung bzw. zur Gewährleistung erlischt, wenn die Gemeinde, eine andere öffentliche Körperschaft oder ein Dritter vor Beendigung der Arbeiten bzw. Ablauf der Gewährfrist Arbeiten durchführt und dabei den vom Zweckverband geschaffenen Zustand verändert.
4. Die Gemeinde wird dem Zweckverband unverzüglich mitteilen, wenn von irgendeiner Seite Bauarbeiten an den mitbenutzten Grundstücken vorgenommen werden, in denen Leitungen verlegt sind.
5. Wird wegen eines Straßenbaus oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse eine Umlegung von Anlagen des Zweckverbandes notwendig, so hat der Zweckverband die Verlegung auf Anforderung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.
6. Falls die Gemeinde einem Dritten das Eigentum an einem ihr gehörenden Grundstück überträgt, in dem eine Leitung des Zweckverbandes verlegt ist, hat sie auf Kosten des Zweckverbandes eine Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen zu lassen, durch die die Rechte des Zweckverbandes gesichert werden. Der entsprechende Eintragungsantrag ist in den Grundstücksübertragungsvertrag aufzunehmen.
7. Gebühren, Abgaben, Entgelte und sonstige Kosten dürfen aus der Einräumung des Leitungsrechtes und für sonstige Benutzungen im Rahmen der Entsorgung seitens der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Die Gemeinde stellt hieraus den Zweckverband ausdrücklich frei.

§ 7 Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zulässig ist.

§ 8 Schriftform

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der unter dem 13.01.2020 zwischen den Parteien geschlossene 1. Nachtrag zum Beitrittsvertrag nebst Nebenabrede (beigefügt als **Anlage 3**),

mit welchem die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Gemeinde auf den Zweckverband vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht übertragen wurde, nach Genehmigung dieses Vertrages durch diesen Vertrag nebst Nebenabrede vollständig ersetzt wird.

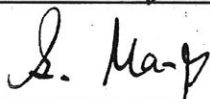
§ 10 Kündigung

Der Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende möglich.

§ 11 Salvatorische Klausel

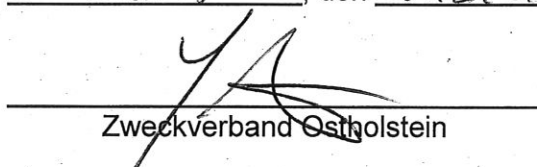
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass der mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Teilunwirksamkeit, Teilnichtigkeit oder Teildurchführbarkeit unverzüglich zu beseitigen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Probsteierhagen, den 11.12.2020



Gemeinde Probsteierhagen

Sierksdorf, den 15.12.2020



Zweckverband Ostholstein

Anlagen:

Anlage 1 – Beitrittsvertrag vom 27.01.2011

Anlage 2 – Nebenabrede vom 27.01.2011

Anlage 3 – 1. Nachtrag vom 13.01.2020 nebst Nebenabrede

Anlage 4 – Systemskizze Straßenentwässerung

Anlage 5 – Liste der Regenrückhaltebecken sowie Auszug Abwasserbeseitigungskonzept

Anlage 6 – Vereinbarung mit der Gemeinde Prasdorf am 09.01.2010/12.03.2010

Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin, 24217 Schönberg

und

dem Zweckverband Ostholstein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Wagrienring 3 -13,
23730 Sierksdorf

wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.07.2010 und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 26.01.2011 folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, dem Zweckverband Ostholstein die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in den zentral entsorgten Gemeindeteilen, jedoch nicht der Niederschlagswasserbeseitigung und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, zu übertragen, vereinbaren sich die Vertragspartner wie folgt:

§ 1

Verbandsmitgliedschaft

1. Die Gemeinde Probsteierhagen - im Folgenden „Gemeinde“ genannt - tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Ostholstein, im Folgenden „Zweckverband“ genannt - mit Sitz in Timmendorfer Strand bei.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband mit seinen übrigen Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und die der Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Satzungsrechtes für das gesamte Gemeindegebiet nach Maß-

gabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

§ 3

Aufgabenumfang

Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgabe ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

1. Eigene Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe wird die Gemeinde nicht beschaffen oder betreiben. Bestehende Einrichtungen oder Beteiligungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.
2. Übertragen ist die Aufgabe für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in dem in § 31 Landeswassergesetz (LWG) festgelegten Umfang. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung. Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenbaulastträgerin ist.
3. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept gemäß § 31 Abs. 3 u. 4 LWG stellt der Zweckverband auf. Soweit die Gemeinde Unterlagen für ein solches Konzept erarbeitet hat, stellt sie diese dem Zweckverband zur Verfügung.
4. Den Standort zukünftig zu errichtender Schmutzwasserbehandlungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.
5. Der Zweckverband übernimmt künftig zu errichtende Gebietskläranlagen, die der Behandlung des Schmutzwassers dienen, nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - Übernahme nur auf Antrag.
 - Die Anlage muss sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden, damit die Einleitungswerte eingehalten werden können.
 - Die laufenden Kosten der Anlage je m³ Abwasser dürfen nicht über den durchschnittlichen Kosten des Abwassers im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde liegen.
6. Den Anschluss von unwirtschaftlichen Ortslagen an die zentrale Abwasserbeseitigung führt der Zweckverband nur durch, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die sich aus der Maßnahme ergebende wirtschaftliche Unterdeckung – gegenüber den jeweiligen durchschnittlichen Kosten im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde – durch einen Zuschuss abzudecken.

§ 4

Verbandseinlage

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, aus Anlass des Beitritts, der Aufgabenerweiterung und bei Veränderung des Stammkapitals des Zweckverbandes Verbandseinlagen nach den Bestimmungen der Verbandssatzung in Verbindung mit der Festsetzung

durch die zuständigen Verbandsorgane zu leisten. Der Pauschalsatz der Einlage beträgt derzeit 121,00 € je Einwohnergleichwert (EGW).

2. Für die Ermittlung der Ersteinlage nach der Verbandssatzung gilt als Größe an Einwohnergleichwerten: 1.968 (Stand 31.12.2010).
3. Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich etwaiger dazugehöriger Grundstücke überträgt die Gemeinde zum 1.1.2011 in das Eigentum des Zweckverbandes. Dieses schließt auch etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein. Die sich daraus als Restbuchwerte ergebenden Sachwerte werden auf die Verbandseinlage angerechnet.
4. Mit der Übertragung der Sachwerte gilt die Verbandseinlage für 1.968 EGW als abgegolten.

§ 5

Vertretung in den Organen

Die Vertretung in den Organen des Zweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Beteiligungsmesszahlen und Umlageschlüssel

Maßstab für die Sitzzuteilung, Umlageschlüssel und andere Rechte und Pflichten ist die Beteiligungsquote, die nach den Bestimmungen der Verbandssatzung ermittelt wird.

§ 7

Wegebenutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt dem Zweckverband das Recht ein, die ihrer Verfügung unterliegenden, bestehenden oder künftig zu errichtenden Verkehrsräume, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, zur Errichtung und Unterhaltung von Schmutzwasserleitungen einschließlich Steuerkabel, Fernwirkeinrichtungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken zu benutzen.
2. Die Gemeinde gestattet dem Zweckverband im Rahmen dieses Rechts, die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke, in dem für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen erforderlichen Umfang zu betreten und aufzugraben.
 - 2.1 Auf einem 5 m breiten Streifen, dessen Mittellinie über der Achse der Rohrleitung liegt, dürfen für die Dauer des Bestehens der Rohrleitung ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die die Rohrleitungen gefährden können.
3. Bei der Durchführung der Arbeiten ist Folgendes zu beachten:

- 3.1 Bei Neuverlegung hat der Zweckverband vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die geplante Leitungsführung und Lage der sonstigen Anlagen mitzuteilen. Die Gemeinde kann innerhalb von vier Wochen eine Änderung verlangen, wenn das öffentliche Interesse dieses gebietet.
- 3.2 Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, dass der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
- 3.3 Werden bei der Verlegung von Leitungen fremde Leitungen oder Kabel berührt, so hat sich der Zweckverband sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Bei Beschädigungen haftet der Zweckverband in vollem Umfang. Die Gemeinde ist verpflichtet, Einsicht in die bei ihr vorhandenen Kabel- und sonstigen Rohrnetzpläne zu gewähren.
- 3.4 Der Zweckverband ist verpflichtet, die Oberflächen der von ihm benutzten Verkehrsräume und Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten im Benehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem früheren gleichwertig ist.
- 3.5 Der Zweckverband leistet für die von ihm wieder hergestellten Oberflächen zwei Jahre Gewähr, gerechnet vom ersten des auf den Abschluss der Arbeiten folgenden Monats.
- 3.6 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung bzw. zur Gewährleistung erlischt, wenn die Gemeinde, eine andere öffentliche Körperschaft oder ein Dritter vor Beendigung der Arbeiten bzw. Ablauf der Gewährfrist Arbeiten durchführt und dabei den vom Zweckverband geschaffenen Zustand verändert.
4. Die Gemeinde wird dem Zweckverband unverzüglich mitteilen, wenn von irgendeiner Seite Bauarbeiten an den mitbenutzten Grundstücken vorgenommen werden, in denen Leitungen verlegt sind.
5. Wird wegen eines Straßenbaus oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse eine Umlegung von Anlagen des Zweckverbandes notwendig, so hat der Zweckverband die Verlegung auf Anforderung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.
6. Falls die Gemeinde einem Dritten das Eigentum an einem ihr gehörenden Grundstück überträgt, in dem eine Leitung des Zweckverbandes verlegt ist, hat sie auf Kosten des Zweckverbandes eine Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen zu lassen, durch die die Rechte des Zweckverbandes gesichert werden. Der entsprechende Eintragungsantrag ist in den Grundstücksübertragungsvertrag aufzunehmen.
7. Gebühren, Abgaben, Entgelte und sonstige Kosten dürfen aus der Einräumung des Leitungsrechtes und für sonstige Benutzungen im Rahmen der Entsorgung seitens der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Die Gemeinde stellt hieraus den Zweckverband ausdrücklich frei.

§ 8

Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

§ 9

Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

§ 10

Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag.

§ 11

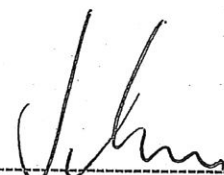
In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sierksdorf, 27.01.2011



Gemeinde Probsteyerhagen



Zweckverband Ostholstein 6021

Nebenabrede

zum Beitrittsvertrag zwischen der Gemeinde Probsteierhagen
und dem Zweckverband Ostholstein
vom 27.01.2011

Mit dem Beitrittsvertrag überträgt die Gemeinde Probsteierhagen, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, dem Zweckverband Ostholstein, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung der zentral entsorgten Gemeindeteile mit Wirkung ab 01.01.2011. In Hinblick auf diese Übertragung werden zusätzlich nachstehende Regelungen vereinbart:

1. Vermögensübertragung, Wertausgleich

Die Gemeinde überträgt auf den Zweckverband zu dessen Eigentum das gesamte Sachanlagevermögen der zum 31.12.2010 in ihrem Gebiet erstellten oder noch in Bau befindlichen Anlagen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (Anlage 1). Dieses umfasst insbesondere die aus ca. 7,56 km Freigefälleleitungen, aus 13 Pumpstationen mit nachgeschalteten Druckrohrleitungen sowie 1 Kläranlage bestehende Zentralkanalisation. Nach der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde für das Jahr 2010 betragen der auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein ermittelte Herstellungswert zum 31.12.2010 5.369.180,- € sowie der anteilig um die erhaltenen Beiträge und Zuschüsse (1.770.957,- €), und die erwirtschafteten Abschreibungen (2.710.069 €) reduzierte Restbuchwert zum 31.12.2010 888.154,- €. Weiterhin werden das in der Einrichtung am 31.12.2010 vorhandene Umlaufvermögen sowie die empfangenen Ertragszuschüsse (nicht aufgelöste Anschlussbeiträge der Einrichtungsbenutzer und unentgeltlich erworbenes Anlagenvermögen) an den Zweckverband übertragen. Kapitalüberschüsse aus die Kostendeckung überschreitenden Benutzungsgebühreneinnahmen sind in der Einrichtung nicht vorhanden.

Soweit sich Anlagen auf Grundstücken Dritter befinden, überträgt die Gemeinde vorhandene Nutzungsrechte oder verschafft dem Zweckverband unentgeltlich dauerhafte Nutzungsrechte, möglichst in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Befinden sich Anlagen auf / in Grundstücken der Gemeinde, die nicht als Verkehrsräume genutzt werden, so wird dem Zweckverband einvernehmlich jeweils unentgeltlich das Eigentum oder werden ihm dauerhafte Nutzungsrechte übertragen.

Als Ausgleich für die in Absatz 1 beschriebene Übertragung von Vermögen ergibt sich rechnerisch zugunsten der Gemeinde unter Verrechnung mit vom Zweckverband zu übernehmenden gemeindeseitiger Darlehensverpflichtungen hinsichtlich der Fremdfinanzierung der Abwasseranlagen per Valuta 01.01.2011 in Höhe von 651.976,- € ein Betrag von 236.177,- €. Gegen diese Summe wird ein vom Zweckverband zu tätiger Sanierungsaufwand für die übernommenen Anlagen in gleicher Höhe verrechnet. Es werden deshalb wechselseitig keine Zahlungen getätigt.

2. Sonstige Leistungen des Zweckverbandes

Als Anhang und Zusatz zu der Aufgabenerfüllung im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung unterstützt der Zweckverband die Gemeinde für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 durch 50 Stunden Beratung in Bezug auf kaufmännische und/oder technische Belange der Abwasserwirtschaft.

3. Eintritt in Verträge, Zustimmungseinholung

Der Zweckverband tritt in sämtliche für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde bestehenden Verträge mit den darin geregelten Rechten und Pflichten, alle vorteilhaften Rechtspositionen und – soweit rechtlich möglich – öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Übertragung der Aufgabe Schmutzwasserbeseitigung erstrecken. Dies betrifft insbesondere Versicherungsverträge, Abwasserbehandlungsverträge, Wartungsverträge für die Absicherung von Anlagen und Grundstücksnutzungsverträge. Sollte ein Vertrags- oder Genehmigungsübergang nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gemeinde bzw. dessen, der die Genehmigung erteilt hat, möglich sein, so wird sich die Gemeinde um entsprechende Einholung nach besten Kräften bemühen; bleibt dieses erfolglos, so kann der Zweckverband von der Gemeinde verlangen, ihn nach rechtlicher Zulässigkeit so zu stellen, als ob der Vertrag, die vorteilhafte Rechtsposition bzw. die öffentlich-rechtliche Genehmigung auf ihn übergegangen wäre.

4. Übergabe von Unterlagen (Verträge, Versicherungen, Wartungsverträge)

Um einen reibungslosen und leichten Weiterbetrieb der Schmutzwasserbeseitigung zu ermöglichen, überlässt die Gemeinde dem Zweckverband zum 01.01.2011 sämtliche diesbezüglichen Unterlagen und Vorgänge zur Planung, zum Bau, über den Betrieb, bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages aufgetretene Betriebsstörungen, zum Bestand und zur laufenden Finanzierung der Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Probststeierhagen sowie solche, die die Beziehungen zu den Einleitern bzw. Nutzern der Einrichtung betreffen, z.B. Stammdaten. Darüber hinaus übermittelt die Gemeinde dem Zweckverband die abrechnungsrelevanten Daten zum Übertragungszeitpunkt mit mindestens folgendem Inhalt:

Zählernummer,
Vorjahresverbrauch,
Zählerstand,
Zählergröße,
Objektadresse,
Rechnungsadresse.

5. Übergangsregelungen

a) Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelte

Die Erhebung ausstehender Benutzungsgebühren bis einschließlich 31.12.2010 ist Angelegenheit der Gemeinde. Ab 01.01.2011 erhebt der Zweckverband nach seinen erlassenen Bedingungen (AEB Abwasser) die Entgelte im gesamten Gebiet der Gemeinde. Die Gemeinde setzt ihr Sat-

zungswerk für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

b) Anschlussbeiträge/Anlage- und Anschlusskosten

Die Anliegerleistungen für den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden, soweit sie den Baubestand und die Anschlussherstellungs-Anträge bis zum 31.12.2010 betreffen, von der Gemeinde nach ihrer Beitragssatzung erhoben und eingezogen. Ab 01.01.2011 gilt das Recht des Zweckverbandes. Die Gemeinde setzt ihr Satzungswerk für die Schmutzwasserbeseitigung, soweit es die Anschlussbeiträge betrifft, mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

c) Vertragliche Verpflichtungen

Die vertraglichen Verpflichtungen für Leistungen aus Verträgen, die bis zum 31.12.2010 in Anspruch genommen wurden, auch die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2010, obliegen der Gemeinde. Für Leistungen, die nach dem 31.12.2010 anfallen, gehen die Verpflichtungen auf den Zweckverband über.

d) Rechtsbehelfsverfahren/Rechtsstreite

Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreite, die das Gebühren- und Beitragsrecht sowie das Abwasserabgabenrecht der Gemeinde betreffen und deren Entstehungsgrund der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrages zuzuordnen ist, werden von der Gemeinde auf ihre Kosten geführt.

6. Personalwirtschaft

Die von der Gemeinde zur Wartung und Betreuung ihrer Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beschäftigten 2 Mitarbeiter

Herr Dieter Urban - in Vollzeitbeschäftigung -

und

Herr Thomas Voß - in Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden

werden vom Zweckverband zum 01.01.2011 unter Wahrung ihrer vorhandenen finanziellen Besitzstände übernommen und in seinem Geschäftsbereich „Entwässerung“ unbefristet weiterbeschäftigt.


7. Salvatorische Klausel


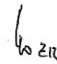
Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Nebenabrede unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag.

8. Sonstiges

Diese Nebenabrede ist Bestandteil des Vertrages, mit dem die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung auf den Zweckverband Ostholstein übertragen wird.

Sierksdorf, 27.01.2011


.....
Gemeinde Probsteierhagen


.....
Zweckverband Ostholstein 

Anlage

1. Nachtrag zum Beitrittsvertrag vom 27.01.2011

zwischen

der Gemeinde Probstseierhagen,
Hagener Weg 10, 24253 Probstseierhagen
vertreten durch die Bürgermeisterin

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem Zweckverband Ostholstein,
Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf,
vertreten durch die Verbandsvorsteherin, ebenda

nachfolgend „Zweckverband“ genannt

(Gemeinde und Zweckverband werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und nachfolgend
gemeinsam auch „Parteien“ genannt)

Präambel

Die Parteien haben am 27.01.2011 den als **Anlage 1** beigefügten Beitrittsvertrag (nachfolgend
auch „**Beitrittsvertrag**“ genannt) nebst Nebenabrede vom 27.01.2011 (beigefügt als **Anlage**
2) geschlossen. Die Gemeinde hat dem Zweckverband damit die Aufgabe der zentralen
Schmutzwasserbeseitigung übertragen.

Nunmehr soll auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Gemeinde auf
den Zweckverband übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien in diesem 1. Nachtrag zum Beitrittsvertrag was
folgt:

§ 1 Änderungen des Beitrittsvertrages

1. Der Beitrittsvertrag erhält folgende neuen § 2 Absatz 2:

*Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der Niederschlags-
wasserbeseitigung gemäß § 30 ff. Landeswassergesetz (LWG) einschließlich
des Satzungsrechtes für das gesamte Gebiet der Gemeinde nach Maßgabe der*

nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

2. In dem Beitrittsvertrag sind in § 3 Absatz 2 die Sätze zwei und drei ersatzlos zu streichen.
3. Der Beitrittsvertrag erhält folgenden neuen § 3 Absatz 7:

Mit der Aufgabenübertragung gemäß § 2 Absatz 2 gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der übertragenen Aufgabe ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über. Insoweit vereinbaren die Parteien Folgendes:

- a) *Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenbaulastträgerin ist. Auf § 12 Abs. 2 und 4 StrWG SH wird hingewiesen. Die Grenze der Zuständigkeit wird in einer Systemskizze dargestellt (beigefügt als **Anlage 3**).*
- b) *Die Sammlung und Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde erfolgt derzeit mit Hilfe von ca. 10.540 m Kanalnetzlänge, 21 Einleitstellen, 1 Pumpwerk und 5 Regenrückhaltebecken (Auflistung der RRB **Anlage 4**).*
- c) *Die Gemeinde wird im Rahmen der übertragenen Aufgabe keine eigenen Anlagen und Einrichtungen beschaffen oder betreiben. Bestehende Anlagen oder Einrichtungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.*
- d) *Den Standort zukünftig zu errichtender Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.*

4. Der Beitrittsvertrag erhält folgenden neuen § 4 Absatz 5 und Absatz 6:

5. *Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung gemäß § 2 Absatz 2 schuldet die Gemeinde keine Zahlung einer Verbandseinlage.*
6. *Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung überträgt die Gemeinde zum 01.01.2020 auf Kosten der Gemeinde in das Eigentum des Zweckverbandes. Dies schließt auch etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein:*

§ 2 Anwendung und Fortgeltung von Regelungen

1. §§ 5, 6, 7 und 8 des Beitrittsvertrages finden im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung gemäß § 2 Abs. 2 Anwendung, ggf. entsprechend.
2. Soweit in diesem 1. Nachtrag nichts Abweichendes geregelt, bleiben die Regelungen des Beitrittsvertrages und der Nebenabrede unberührt.
3. Mit Inkrafttreten dieses 1. Nachtrages sind im Übrigen alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Probstzellerhagen geschlossenen Vereinbarungen einvernehmlich beendet.
4. Die Gemeinde hat mit der Gemeinde Prasdorf am 09.01.2010/12.03.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass die Gemeinde Prasdorf Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage der Gemeinde einleiten wird und dafür Gebühren entrichtet. Diese Vereinbarung (**Anlage 5**) soll aufrechterhalten bleiben.

§ 3 Schriftform

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses 1. Nachtrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 5 Kündigung

Das Recht der Gemeinde, diesen 1. Nachtrag gemäß § 31a Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 31a Abs. 1 Satz 3 LWG zu kündigen, bleibt unberührt. Die Parteien vereinbaren insoweit eine Kündigungsfrist von zwei Jahren.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses 1. Nachtrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem 1. Nachtrag Lücken ergeben, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses 1. Nachtrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass der mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Teilunwirksamkeit, Teilnichtigkeit oder Teilundurchführbarkeit unverzüglich zu beseitigen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken werden die Parteien

eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses 1. Nachtrages gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Sierksdorf, den 13.01.2020

Sierksdorf, den 13.01.2020

J. Kaap

Gemeinde Probsteierhagen



[Signature]

Zweckverband Ostholstein



Anlagen:

Anlage 1 – Beitrittsvertrag vom 27.01.2011

Anlage 2 – Nebenabrede vom 27.01.2011

Anlage 3 – Systemskizze Straßenentwässerung

Anlage 4 – Liste der Regenrückhaltebecken sowie Auszug Abwasserbeseitigungskonzept

Anlage 5 – Vereinbarung mit der Gemeinde Prasdorf am 09.01.2010/12.03.2010

Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin, 24217 Schönberg

und

dem Zweckverband Ostholstein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Wagrienring 3 -13,
23730 Sierksdorf

wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.07.2010 und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 26.01.2011 folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, dem Zweckverband Ostholstein die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in den zentral entsorgten Gemeindeteilen, jedoch nicht der Niederschlagswasserbeseitigung und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, zu übertragen, vereinbaren sich die Vertragspartner wie folgt:

§ 1

Verbandsmitgliedschaft

1. Die Gemeinde Probsteierhagen - im Folgenden „Gemeinde“ genannt - tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Ostholstein, im Folgenden „Zweckverband“ genannt - mit Sitz in Timmendorfer Strand bei.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband mit seinen übrigen Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und die der Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Satzungsrechtes für das gesamte Gemeindegebiet nach Maß-

gabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

§ 3

Aufgabenumfang

Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgabe ergeben; kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

1. Eigene Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe wird die Gemeinde nicht beschaffen oder betreiben. Bestehende Einrichtungen oder Beteiligungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.
2. Übertragen ist die Aufgabe für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in dem in § 31 Landeswassergesetz (LWG) festgelegten Umfang. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung. Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenbauaufsträgerin ist.
3. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept gemäß § 31 Abs. 3 u. 4 LWG stellt der Zweckverband auf. Soweit die Gemeinde Unterlagen für ein solches Konzept erarbeitet hat, stellt sie diese dem Zweckverband zur Verfügung.
4. Den Standort zukünftig zu errichtender Schmutzwasserbehandlungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.
5. Der Zweckverband übernimmt künftig zu errichtende Gebietskläranlagen, die der Behandlung des Schmutzwassers dienen, nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - Übernahme nur auf Antrag.
 - Die Anlage muss sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden, damit die Einleitungswerte eingehalten werden können.
 - Die laufenden Kosten der Anlage je m³ Abwasser dürfen nicht über den durchschnittlichen Kosten des Abwassers im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde liegen.
6. Den Anschluss von unwirtschaftlichen Ortslagen an die zentrale Abwasserbeseitigung führt der Zweckverband nur durch, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die sich aus der Maßnahme ergebende wirtschaftliche Unterdeckung – gegenüber den jeweiligen durchschnittlichen Kosten im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde – durch einen Zuschuss abzudecken.

§ 4

Verbandseinlage

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, aus Anlass des Beitritts, der Aufgabenerweiterung und bei Veränderung des Stammkapitals des Zweckverbandes Verbandseinlagen nach den Bestimmungen der Verbandssatzung in Verbindung mit der Festsetzung

durch die zuständigen Verbandsorgane zu leisten. Der Pauschalsatz der Einlage beträgt derzeit 121,00 € je Einwohnergleichwert (EGW).

2. Für die Ermittlung der Ersteinlage nach der Verbandssatzung gilt als Größe an Einwohnergleichwerten: 1.968 (Stand 31.12.2010).
3. Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich etwaiger dazugehöriger Grundstücke überträgt die Gemeinde zum 1.1.2011 in das Eigentum des Zweckverbandes. Dieses schließt auch etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein. Die sich daraus als Restbuchwerte ergebenden Sachwerte werden auf die Verbandseinlage angerechnet.
4. Mit der Übertragung der Sachwerte gilt die Verbandseinlage für 1.968 EGW als abgegolten.

§ 5

Vertretung in den Organen

Die Vertretung in den Organen des Zweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Beteiligungsmesszahlen und Umlageschlüssel

Maßstab für die Sitzzuteilung, Umlageschlüssel und andere Rechte und Pflichten ist die Beteiligungsquote, die nach den Bestimmungen der Verbandssatzung ermittelt wird.

§ 7

Wegebenutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt dem Zweckverband das Recht ein, die ihrer Verfügung unterliegenden, bestehenden oder künftig zu errichtenden Verkehrsräume, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, zur Errichtung und Unterhaltung von Schmutzwasserleitungen einschließlich Steuerkabel, Fernwirkeinrichtungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken zu benutzen.
2. Die Gemeinde gestattet dem Zweckverband im Rahmen dieses Rechts, die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke, in dem für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen erforderlichen Umfang zu betreten und aufzugraben.
 - 2.1 Auf einem 5 m breiten Streifen, dessen Mittellinie über der Achse der Rohrleitung liegt, dürfen für die Dauer des Bestehens der Rohrleitung ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die die Rohrleitungen gefährden können.
3. Bei der Durchführung der Arbeiten ist Folgendes zu beachten:

- 3.1 Bei Neuverlegung hat der Zweckverband vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die geplante Leitungsführung und Lage der sonstigen Anlagen mitzuteilen. Die Gemeinde kann innerhalb von vier Wochen eine Änderung verlangen, wenn das öffentliche Interesse dieses gebietet.
- 3.2 Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, dass der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
- 3.3 Werden bei der Verlegung von Leitungen fremde Leitungen oder Kabel berührt, so hat sich der Zweckverband sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Bei Beschädigungen haftet der Zweckverband in vollem Umfang. Die Gemeinde ist verpflichtet, Einsicht in die bei ihr vorhandenen Kabel- und sonstigen Rohrnetzpläne zu gewähren.
- 3.4 Der Zweckverband ist verpflichtet, die Oberflächen der von ihm benutzten Verkehrsräume und Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten im Benehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem früheren gleichwertig ist.
- 3.5 Der Zweckverband leistet für die von ihm wieder hergestellten Oberflächen zwei Jahre Gewähr, gerechnet vom ersten des auf den Abschluss der Arbeiten folgenden Monats.
- 3.6 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung bzw. zur Gewährleistung erlischt, wenn die Gemeinde, eine andere öffentliche Körperschaft oder ein Dritter vor Beendigung der Arbeiten bzw. Ablauf der Gewährfrist Arbeiten durchführt und dabei den vom Zweckverband geschaffenen Zustand verändert.
4. Die Gemeinde wird dem Zweckverband unverzüglich mitteilen, wenn von irgendeiner Seite Bauarbeiten an den mitbenutzten Grundstücken vorgenommen werden, in denen Leitungen verlegt sind.
5. Wird wegen eines Straßenbaus oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse eine Umliegung von Anlagen des Zweckverbandes notwendig, so hat der Zweckverband die Verlegung auf Anforderung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.
6. Falls die Gemeinde einem Dritten das Eigentum an einem ihr gehörenden Grundstück überträgt, in dem eine Leitung des Zweckverbandes verlegt ist, hat sie auf Kosten des Zweckverbandes eine Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen zu lassen, durch die die Rechte des Zweckverbandes gesichert werden. Der entsprechende Eintragungsantrag ist in den Grundstücksübertragungsvertrag aufzunehmen.
7. Gebühren, Abgaben, Entgelte und sonstige Kosten dürfen aus der Einräumung des Leitungsrechtes und für sonstige Benutzungen im Rahmen der Entsorgung seitens der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Die Gemeinde stellt hieraus den Zweckverband ausdrücklich frei.

§ 8

Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

§ 9

Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

§ 10

Salvatorische Klausel


Falls eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag.

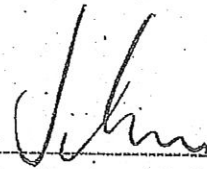
§ 11

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sierksdorf, 27.01.2011


Gemeinde Probstelerhagen


Zweckverband Ostholstein

Nebenabrede

zum Beitrittsvertrag zwischen der Gemeinde Probsteierhagen
und dem Zweckverband Ostholstein
vom 27.01.2011

Mit dem Beitrittsvertrag überträgt die Gemeinde Probsteierhagen, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, dem Zweckverband Ostholstein, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung der zentral entsorgten Gemeindeteile mit Wirkung ab 01.01.2011. In Hinsicht auf diese Übertragung werden zusätzlich nachstehende Regelungen vereinbart:

1. Vermögensübertragung, Wertausgleich

Die Gemeinde überträgt auf den Zweckverband zu dessen Eigentum das gesamte Sachanlagevermögen der zum 31.12.2010 in ihrem Gebiet erstellten oder noch in Bau befindlichen Anlagen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (Anlage 1). Dieses umfasst insbesondere die aus ca. 7,56 km Freigefälleleitungen, aus 13 Pumpstationen mit nachgeschalteten Druckrohrleitungen sowie 1 Kläranlage bestehende Zentralkanalisation. Nach der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde für das Jahr 2010 betragen der auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein ermittelte Herstellungswert zum 31.12.2010 5.369.180,- € sowie der anteilig um die erhaltenen Beiträge und Zuschüsse (1.770.957,- €) und die erwirtschafteten Abschreibungen (2.710.069 €) reduzierte Restbuchwert zum 31.12.2010 888.154,- €. Weiterhin werden das in der Einrichtung am 31.12.2010 vorhandene Umlaufvermögen sowie die empfangenen Ertragszuschüsse (nicht aufgelöste Anschlussbeiträge der Einrichtungsbenutzer und unentgeltlich erworbenes Anlagenvermögen) an den Zweckverband übertragen. Kapitalüberschüsse aus die Kostendeckung überschreitenden Benutzungsgebühreneinnahmen sind in der Einrichtung nicht vorhanden.

Soweit sich Anlagen auf Grundstücken Dritter befinden, überträgt die Gemeinde vorhandene Nutzungsrechte oder verschafft dem Zweckverband unentgeltlich dauerhafte Nutzungsrechte, möglichst in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Befinden sich Anlagen auf / in Grundstücken der Gemeinde, die nicht als Verkehrsräume genutzt werden, so wird dem Zweckverband einvernehmlich jeweils unentgeltlich das Eigentum oder werden ihm dauerhafte Nutzungsrechte übertragen.

Als Ausgleich für die in Absatz 1 beschriebene Übertragung von Vermögen ergibt sich rechnerisch zugunsten der Gemeinde unter Verrechnung mit vom Zweckverband zu übernehmenden gemeindeseitiger Darlehensverpflichtungen hinsichtlich der Fremdfinanzierung der Abwasseranlagen per Valuta 01.01.2011 in Höhe von 651.976,- € ein Betrag von 236.177,- €. Gegen diese Summe wird ein vom Zweckverband zu tätiger Sanierungsaufwand für die übernommenen Anlagen in gleicher Höhe verrechnet. Es werden deshalb wechselseitig keine Zahlungen getätigt.

2. Sonstige Leistungen des Zweckverbandes

Als Anhang und Zusatz zu der Aufgabenerfüllung im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung unterstützt der Zweckverband die Gemeinde für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 durch 50 Stunden Beratung in Bezug auf kaufmännische und/oder technische Belange der Abwasserwirtschaft.

3. Eintritt in Verträge, Zustimmungseinholung

Der Zweckverband tritt in sämtliche für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde bestehenden Verträge mit den darin geregelten Rechten und Pflichten, alle vorteilhaften Rechtspositionen und – soweit rechtlich möglich – öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Übertragung der Aufgabe Schmutzwasserbeseitigung erstrecken. Dies betrifft insbesondere Versicherungsverträge, Abwasserbehandlungsverträge, Wartungsverträge für die Absicherung von Anlagen und Grundstücksnutzungsverträge. Sollte ein Vertrags- oder Genehmigungsübergang nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gemeinde bzw. dessen, der die Genehmigung erteilt hat, möglich sein, so wird sich die Gemeinde um entsprechende Einholung nach besten Kräften bemühen; bleibt dieses erfolglos, so kann der Zweckverband von der Gemeinde verlangen, ihn nach rechtlicher Zulässigkeit so zu stellen, als ob der Vertrag, die vorteilhafte Rechtsposition bzw. die öffentlich-rechtliche Genehmigung auf ihn übergegangen wäre.

4. Übergabe von Unterlagen (Verträge, Versicherungen, Wartungsverträge)

Um einen reibungslosen und leichten Weiterbetrieb der Schmutzwasserbeseitigung zu ermöglichen, überlässt die Gemeinde dem Zweckverband zum 01.01.2011 sämtliche diesbezüglichen Unterlagen und Vorgänge zur Planung, zum Bau, über den Betrieb, bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages aufgetretene Betriebsstörungen, zum Bestand und zur laufenden Finanzierung der Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Probstelerhagen sowie solche, die die Beziehungen zu den Einleitern bzw. Nutzern der Einrichtung betreffen, z.B. Stammdaten. Darüber hinaus übermittelt die Gemeinde dem Zweckverband die abrechnungsrelevanten Daten zum Übertragungszeitpunkt mit mindestens folgendem Inhalt:

Zählernummer,
Vorjahresverbrauch,
Zählerstand,
Zählergröße,
Objektadresse,
Rechnungsadresse.

5. Übergangsregelungen

a) Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelte

Die Erhebung ausstehender Benutzungsgebühren bis einschließlich 31.12.2010 ist Angelegenheit der Gemeinde. Ab 01.01.2011 erhebt der Zweckverband nach seinen erlassenen Bedingungen (AEB Abwasser) die Entgelte im gesamten Gebiet der Gemeinde. Die Gemeinde setzt ihr Sat-

zungswerk für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

b) Anschlussbeiträge/Anlage- und Anschlusskosten

Die Anliegerleistungen für den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden, soweit sie den Baubestand und die Anschlussherstellungs-Anträge bis zum 31.12.2010 betreffen, von der Gemeinde nach ihrer Beitragssatzung erhoben und eingezogen. Ab 01.01.2011 gilt das Recht des Zweckverbandes. Die Gemeinde setzt ihr Satzungswerk für die Schmutzwasserbeseitigung, soweit es die Anschlussbeiträge betrifft, mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

c) Vertragliche Verpflichtungen

Die vertraglichen Verpflichtungen für Leistungen aus Verträgen, die bis zum 31.12.2010 in Anspruch genommen wurden, auch die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2010, obliegen der Gemeinde. Für Leistungen, die nach dem 31.12.2010 anfallen, gehen die Verpflichtungen auf den Zweckverband über.

d) Rechtsbehelfsverfahren/Rechtsstreite

Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreite, die das Gebühren- und Beitragsrecht sowie das Abwasserabgabenrecht der Gemeinde betreffen und deren Entstehungsgrund der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrages zuzuordnen ist, werden von der Gemeinde auf ihre Kosten geführt.

6. Personalwirtschaft

Die von der Gemeinde zur Wartung und Betreuung ihrer Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beschäftigten 2-Mitarbeiter

Herr Dieter Urban - in Vollzeitbeschäftigung -

und

Herr Thomas Voß - in Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden

werden vom Zweckverband zum 01.01.2011 unter Wahrung ihrer vorhandenen finanziellen Besitzstände übernommen und in seinem Geschäftsbereich „Entwässerung“ unbefristet weiterbeschäftigt.

7. Salvatorische Klausel

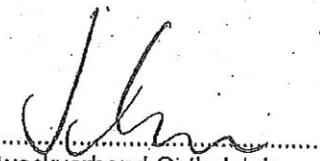
Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Nebenabrede unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag.

8. Sonstiges

Diese Nebenabrede ist Bestandteil des Vertrages, mit dem die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung auf den Zweckverband Ostholstein übertragen wird.

Sierksdorf, 27.01.2011


.....
Gemeinde Probstlerhagen


.....
Zweckverband Ostholstein

Anlage

3 Rechtliche Situationen Niederschlagswasserbeseitigung

3.1 Vorbemerkungen

Derzeit obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht sowohl bei der zentralen NW-Beseitigung als auch bei der dezentralen NW-Beseitigung bei der Gemeinde. Zukünftig soll die Abwasserbeseitigungspflicht bei der dezentralen NW-Beseitigung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

3.2 Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Sämtliche Einleitungen in die umliegenden Verbandsgewässer sind über die im Folgenden aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 7 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer II. Ordnung rechtlich abgesichert:

Gemeinde Probstelerhagen: Einleitstellen Regenwasser

Einleitungsstelle 1 (Muxall)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Kasseleich

Verband: GUV Selenter See

Anlagengenehmigung vom 04.12.1995 Az. 4126-45-2412

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit Klärwirkung; Sandfangschacht mit Schwimmstoffrückhaltung

Anlagengenehmigung vom 23.04.1998 Az. 4126-45-2412-4

Einleitungsstelle 2 (Muxall)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Kasseleich

Verband: GUV Selenter See

Anlagengenehmigung vom 23.04.1998 Az. 4126-45-2412-4

Einleitungsstelle 3 (Ortsteil Bokholt)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.12.2

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 4 (Ortsteil Trennsahl)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 5 (Ortsteil Röbsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 09.03.1999 Az.: 4126-45-2412-4/9

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10.1

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhalte und -klärbecken; Sandfangschacht mit
Schwimmstoffrückhaltung

Anlagengenehmigung vom 25.08.1999 Az.: 4126-45-2412-9

Einleitungsstelle 6 (Ortsteil Röbsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.3

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 7 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.6

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 8 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.8

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 9 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.8

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 10 (Ortsteil Wulfsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Passader See

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 11 (Ortsteil Lindenstraße/Hagener Weg)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 12 (Ortslage Jürgenskoppel/Bahnhofstraße)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 13 (Ortslage alte Dorfstraße/Richtung Klef)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 14 (Ortslage Jürgenskoppel/Bahnhofstraße)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 15 (Ortslage Blomeweg)

Erlaubnisbescheid vom 31.01.2005 Az.: 3116-45-2412-4

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 15a (Ortslage RKB Blomeweg)

Erlaubnisbescheid vom 28.04.2015 Az.: 3116-45-2412-4/14

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1 Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Sandfang mit schwimmender Tauchwand

Anlagengenehmigung vom 31.01.2005 Az.: 4126-45-2412-4

Einleitungsstelle 16 (Ortslage Gewerbegebiet Krensberg)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 17 (Ortslage Freientfelde)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1,5

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 18 (Ortslage Seeblick B.Plan.Nr.7)

Erlaubnisbescheid vom 16.06.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit integriertem Sandfang

Anlagengenehmigung vom 02.08.2004 Az.: 4126-45-2412

Einleitungsstelle 19 (Ortslage Tremsahl B-Plan Nr.10)

Erlaubnisbescheid vom 03.03.2003 Az.: 4126-45-2412-13

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1, Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit Regenklärwirkung und integriertem Sandfang

Anlagengenehmigung vom 03.03.2003 Az.: 4126-45-2412-13

Einleitungsstelle 20 (Schule)

Erlaubnisbescheid vom 16.06.2015 Az.: 3116-45-2412-4

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1, Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

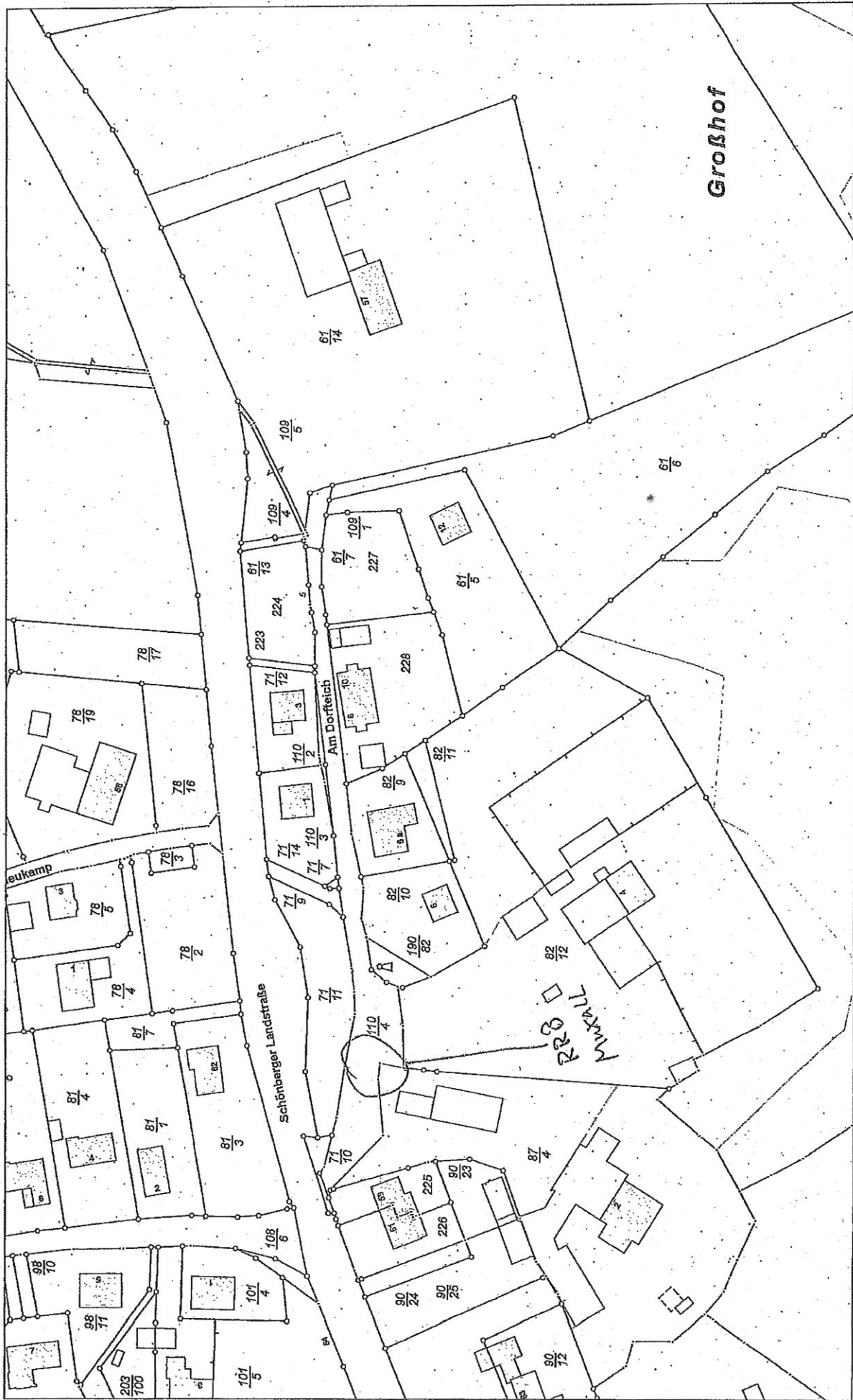
3.3 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß geltendem Satzungsrecht der Gemeinde Probstelerhagen sind sowohl Direkteinleitungen in Verbandsgewässer als auch bei Erfüllung der hydraulischen Voraussetzungen die Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken zulässig.

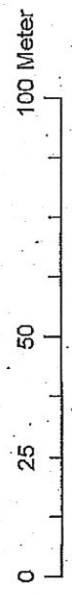
Nachfolgend sind die nicht an den öffentlichen Kanal anschließbaren Grundstücke aufgelistet. Für diese Grundstücke soll die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer übertragen werden:

Hof- und Siedlungsstellen

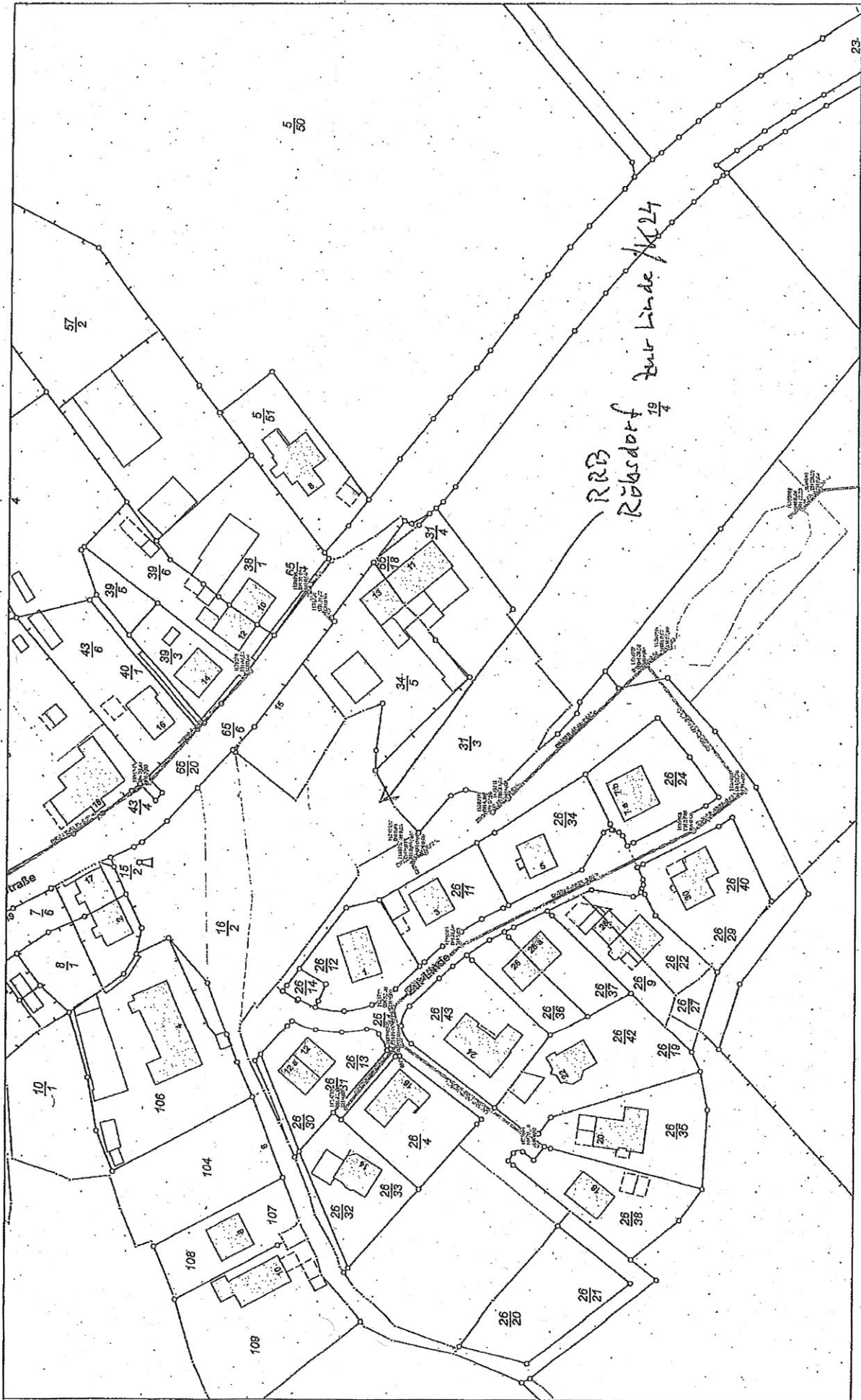
Lage des Grundstücks	Eigentümer z.Zt.	Art der Beseitigung
Alte Dorfstraße 150	Karl-Ernst Neumann	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 3	Dörte Gollinger	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 5	M. Grapenbrade	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 7	H. Romberg	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Christintaler Weg 19	Gutsverwaltung Schrevendorf Felix Hagedorn	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Christintaler Weg 20	Gutsverwaltung Schrevendorf Felix Hagedorn	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 8	Sebastian Wulff	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 10	Frank Staube	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 11	Ingeburg Lohmeier	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 13	Martina Plath	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 15	Jochen Lillenthal	Versickerung / Einleitung Vorfluter



Maßstab 1:1.000



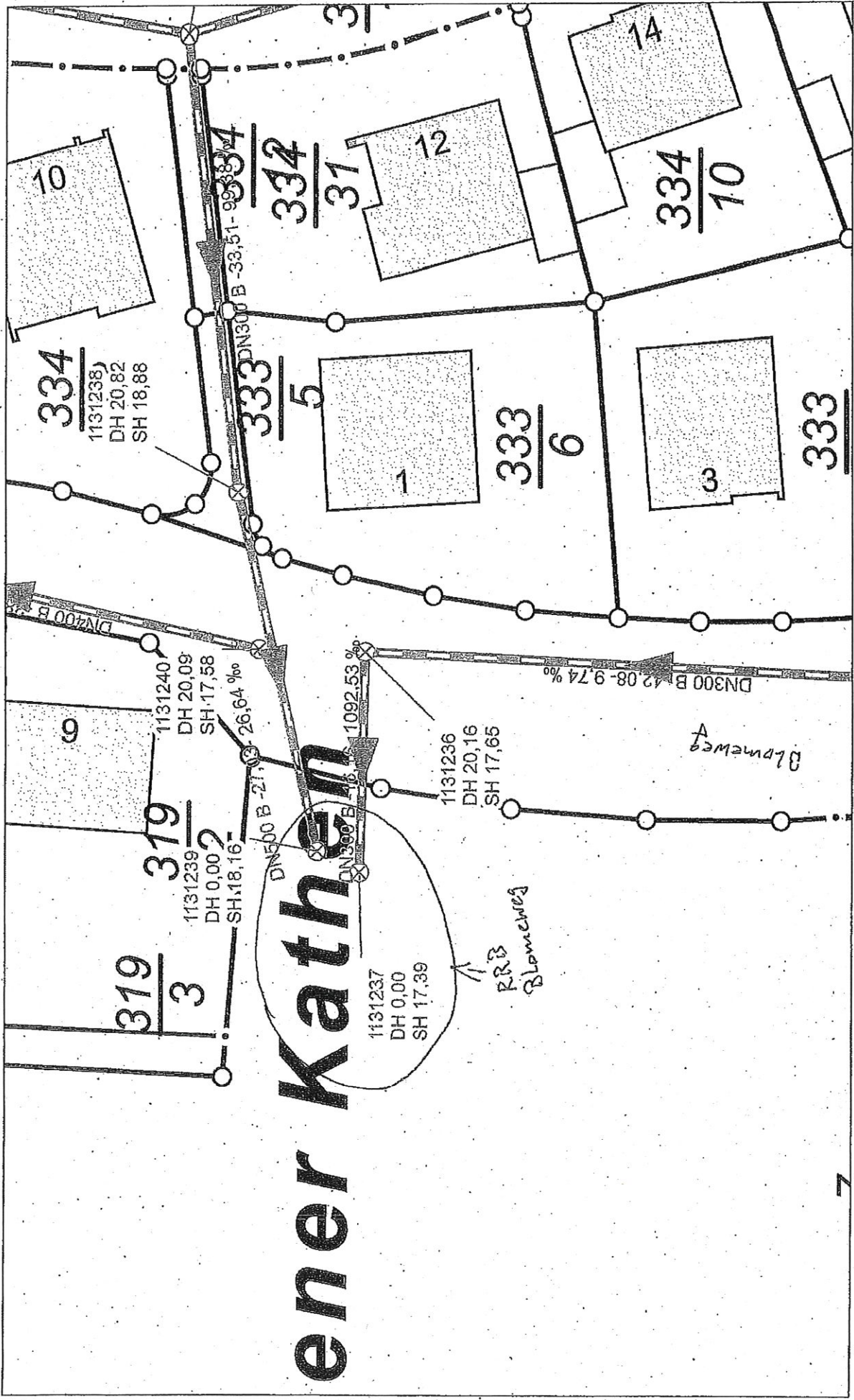
Amt Probstei
 Krüll 4
 24217 Schönberg
 Datum: 14.08.2019



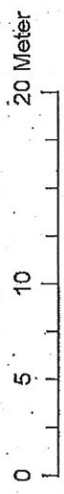
Maßstab 1:1.000



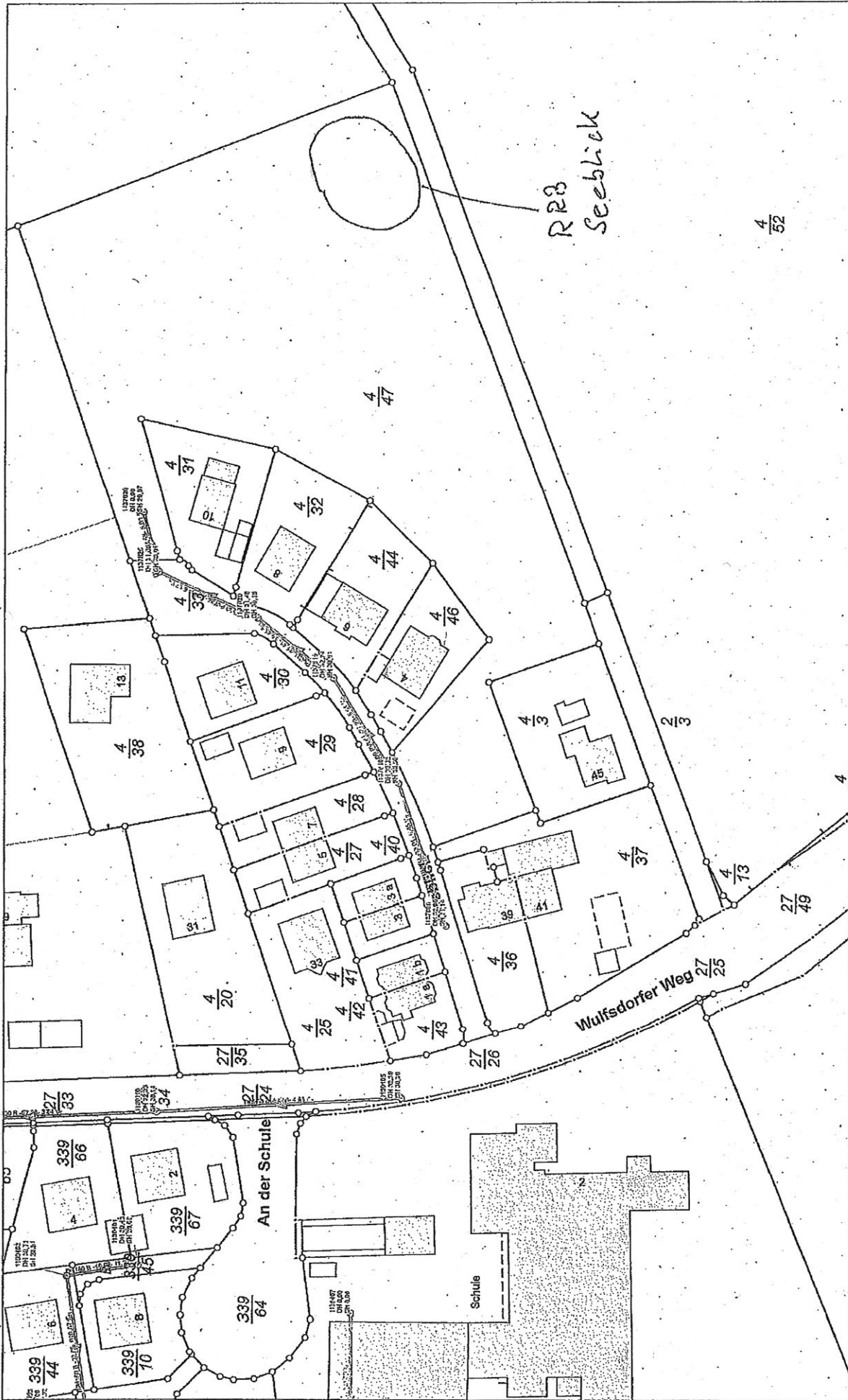
Amt Probstei
 Knüll 4
 24217 Schönberg
 Datum: 14.08.2019



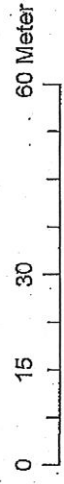
Maßstab
1:250



Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
Datum: 14.08.2019



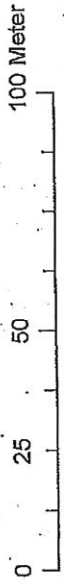
Maßstab
1:750



Amt Probstei
Knüll 4
24217, Schönberg
Datum: 14.08.2019



Maßstab
1:1.000



Amr Probstel
Knöll 4
24217 Schönberg
Datum: 14.08.2019

RRB
Henschel

Zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin
Margrit Lüneburg, Masurenweg 24, 24253 Probsteierhagen

und

der Gemeinde Prasdorf, vertreten durch den Bürgermeister Matthias
Gnauck, Dorfstraße 15 a, 24253 Prasdorf

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Prasdorf hat die Regenwasserkanalisation im Bereich des „Hagener Weg“ bis zur Bahnlinie Kiel-Schönberg saniert. Da eine Untersuchung der Anschlussleitung im Bereich der Bahntrasse nicht abschließend möglich war, soll nun aus Kosten- und Vereinfachungsgründen ein Anschluss an den Regenwasserschacht Nr. 1134305 der Gemeinde Probsteierhagen erfolgen und damit das Regenwasser über die Regenwasserleitung in der Straße Jürgenskoppel bis in die Hagener Au eingeleitet werden.

§ 2

Satzungsrecht

Die Gemeinde Probsteierhagen betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als selbständige Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden von der Gemeinde Probsteierhagen Niederschlagswasserbenutzungsgebühren gemäß der Benutzungsgebührensatzung vom 20.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Gemäß § 3 der Satzung wird die Benutzungsgebühr nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt derzeit 0,45 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

§ 3

Die Gemeinde Prasdorf wird Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen der wohn- und gewerblich genutzten Grundstücke im „Hagener Weg“ sowie der Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“ in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen einleiten. Bei der Einleitung des Niederschlagswassers handelt es sich um eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen gemäß § 1 der Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Probsteierhagen vom 20.09.2005.

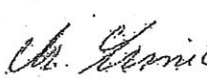
Die Gemeinde Prasdorf erkennt die Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Probsteierhagen in der jeweils geltenden Fassung an und wird dementsprechend ab dem Tag der Einleitung Benutzungsgebühren für die der Satzung entsprechenden gebührenpflichtigen Grundstücksflächen entrichten. Die Gemeinde Prasdorf wird die gebührenpflichtigen Flächen ermitteln und der Gemeinde Probsteierhagen als Grundlage für die Gebührenberechnung übergeben. Änderungen der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, werden umgehend mitgeteilt. Gebührenpflichtige Fläche im Sinne der Benutzungsgebührensatzung ist auch die Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“.

§ 4


Mit der Zahlung von Niederschlagswasserbenutzungsgebühren sind alle Ansprüche der Gemeinde Probsteierhagen gegenüber der Gemeinde Prasdorf für die Einleitung des Regenwassers von den wohn- und gewerblich genutzten Grundstücken sowie der Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“ in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen abgegolten.

Probsteierhagen, den 09.01.2010

Prasdorf, den 12.03.2010


M. Lüneburg
(Bürgermeisterin)




M. Gnauck
(Bürgermeister)



Nebenabrede zum 1. Nachtrag des Beitrittsvertrages vom 27.01.2011

zwischen

der der Gemeinde Probsteierhagen,
Hagener Weg 10, 24253 Probsteierhagen
vertreten durch die Bürgermeisterin

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

und

dem **Zweckverband Ostholstein**,
Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf,
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin, ebenda

nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt

(Gemeinde und Zweckverband werden nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt)

Vorbemerkung

Mit dem 1. Nachtrag zum Beitrittsvertrag vom 27.01.2011 (nachfolgend „**1. Nachtrag**“ genannt) hat die Gemeinde dem Zweckverband die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung werden zwischen den Parteien die nachstehenden Regelungen vereinbart:

1. Vermögensübertragung, Wertausgleich, Grundstücke und Nutzungsrechte

1.1 Die Gemeinde überträgt auf den Zweckverband zu dessen Eigentum das gesamte Sachanlagevermögen der zum 01.01.2020 in ihrem Gebiet erstellten oder noch in Bau befindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (nachfolgend „**Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen**“ genannt). Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen umfassen derzeit insbesondere ca. 10.540 m Kanalnetzlänge, 21 Einleitstellen, 1 Pumpwerk und 5 Regenrückhaltebecken.

Nach der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde für das Jahr 2019 beträgt der auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein zum 31.12.2019 ermittelte Herstellungswert der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 4.324.942,00 €.

Die Gemeinde hat 2019 eine Sanierung des Pumpwerkes beauftragt.

Im 1. Quartal 2020 werden die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sein. Die Sanierungskosten belaufen sich auf 21.374,00 €.

Dadurch erhöht sich der anzusetzende Herstellungswert auf 4.346.316 €.

Nach Abzug der erwirtschafteten Abschreibungen verbleibt ein Restbuchwert von 2.425.629,00 € (nachfolgend „Restbuchwert“ genannt). Weiterhin werden das am 31.12.2019 vorhandene Umlaufvermögen sowie unentgeltlich erworbenes Anlagevermögen an den Zweckverband übertragen. Kapitalüberschüsse aus den die Kostendeckung überschreitenden Benutzungsgebühreneinnahmen sind nicht vorhanden.

Als Wertausgleich für die Übertragung von Vermögen ergibt sich rechnerisch zugunsten der Gemeinde unter Verrechnung mit vom Zweckverband zu übernehmenden gemeinde-seitigen Darlehnsverpflichtungen in Höhe von 1.101.680,00 € sowie dem beitragsähnlichen Anlagevermögen (Erschließungsanlagen durch den Erschließungsträger erstellt) in Höhe von 1.262.835,00 € ein Betrag von **61.114,00 €**.

- 1.2 Sofern zu einem späteren Zeitpunkt in rechtlicher oder finanzieller Hinsicht festgestellt wird, dass die Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 fehlerhaft ist oder gegen geltendes Recht verstößt, gelten die Regelung gemäß Ziffer 10 dieser Nebenabrede.

2. Grundstücke, Nutzungsrechte

- 2.1 Befinden sich Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf und/oder in Grundstücken der Gemeinde, wird die Gemeinde dem Zweckverband nach entsprechender Aufforderung des Zweckverbandes auf Kosten der Gemeinde unentgeltlich das Eigentum an diesen Grundstücken übertragen oder unentgeltliche dauerhafte Nutzungsrechte, möglichst in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, einräumen.

- 2.2 Befinden sich Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf Grundstücken Dritter, überträgt die Gemeinde die ihr eingeräumten Nutzungsrechte bzw. verschafft dem Zweckverband unentgeltliche dauerhafte Nutzungsrechte, möglichst in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Die Kosten für Notar und Grundbuch trägt jeweils die Gemeinde. Sollte eine Übertragung oder Verschaffung der der Gemeinde eingeräumten Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Dritten möglich sein, so wird sich die Gemeinde nach besten Kräften um entsprechende Einholung der Zustimmung bemühen; bleibt dies erfolg-

los, so kann der Zweckverband von der Gemeinde verlangen, ihn nach rechtlicher Zulässigkeit so zu stellen, als ob das der Gemeinde eingeräumte Nutzungsrecht jeweils mit allen Rechten und Pflichten auf den Zweckverband übergegangen wäre. Sollte der Dritte nur bereit sein, dem Zweckverband gegen Entschädigungszahlungen entsprechende Rechte einzuräumen, so sind diese vom Zweckverband zu zahlen. Dies gilt entsprechend für Kosten, die für eventuell erforderliche Umlagungen von Leitungen anfallen.

3. Eintritt in Verträge u.a., Zustimmungseinholung

- 3.1 Der Zweckverband tritt im Rahmen der Aufgabenübertragung auf der Grundlage des 1. Nachtrages anstelle der Gemeinde in sämtliche für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde bestehenden Verträge mit den darin geregelten Rechten und Pflichten, alle vorteilhaften Rechtspositionen und – soweit rechtlich möglich – öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem 31.12.2019 erstrecken.

Dies betrifft insbesondere Versicherungsverträge, Abwasserbehandlungsverträge und Wartungsverträge für die Absicherung von Anlagen und Grundstücksnutzungsverträge.

- 3.2 Sollte ein Übergang von Verträgen, von vorteilhaften Rechtspositionen oder von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Sinne von Ziffer 3.1 nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gemeinde bzw. dessen, der die Genehmigung erteilt hat, möglich sein, so wird sich die Gemeinde nach besten Kräften um entsprechende Einholung der Zustimmung bemühen; bleibt dies erfolglos, so kann der Zweckverband von der Gemeinde verlangen, ihn nach rechtlicher Zulässigkeit so zu stellen, als ob der Vertrag, die vorteilhafte Rechtsposition bzw. die öffentlich-rechtliche Genehmigung auf ihn übergegangen wäre. Die Verträge, vorteilhaften Rechtspositionen und Genehmigungen, in die der Zweckverband nach den vorstehenden Regelungen eintritt, sind dieser Nebenabrede als **Anlage 1** beigefügt.

4. Übergabe von Unterlagen

- 4.1 Um einen reibungslosen und leichten Weiterbetrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen durch den Zweckverband zu ermöglichen, übergibt die Gemeinde dem Zweckverband zum 01.01.2020 sämtliche diesbezüglichen Unterlagen und Vorgänge zur Planung, zum Bau, über den Betrieb, zu den bis zum 31.12.2019 aufgetretenen Betriebsstörungen sowie zum Bestand und zur laufenden Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Dazu gehören insbesondere die wasserrechtlichen Genehmigungen für die 21 Einleitstellen und die Genehmigung für die Herstellung der fünf Regenrückhaltebecken.

4.2 Darüber hinaus übergibt die Gemeinde dem Zweckverband zum 01.01.2020 alle Unterlagen und Vorgänge, die die Beziehungen zu den Einleitern bzw. Nutzern der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen betreffen, wie z.B. Stammdaten, Zählernummern, Vorjahresverbräuche, Zählerstände, Zählergrößen, Objektadressen und Rechnungsadressen.

5. Übergangsregelungen

5.1 Die Erhebung ausstehender Benutzungsgebühren bis einschließlich 31.12.2019 ist Angelegenheit der Gemeinde. Ab 01.01.2020 erhebt der Zweckverband nach seiner Niederschlagswassergebührensatzung die Gebühren im gesamten Gebiet der Gemeinde. Die Gemeinde setzt ihr Satzungswerk für die Niederschlagswasserbeseitigung mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

5.2 Die Anliegerleistungen für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden, soweit sie den Baubestand und die Anschlussherstellungsanträge bis zum 31.12.2019 betreffen, von der Gemeinde nach ihrer Beitragssatzung erhoben und eingezogen. Ab 01.01.2020 gelten die Bestimmungen des Zweckverbandes.

6. Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreitigkeiten

Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreitigkeiten, die z.B. das Gebühren- und Beitragsrecht sowie das Abwasserabgabenrecht der Gemeinde betreffen und deren Entstehungsgrund der Zeit vor dem 31.12.2019 zuzuordnen ist, werden von der Gemeinde auf ihre Kosten (weiter)geführt.

7. Abnahme von Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen

Die Abnahme des Niederschlagswassers von öffentlichen Flächen in der Gemeinde rechnet der Zweckverband gegenüber der Gemeinde (soweit sie Straßenbaulastträger ist) jährlich durch Bescheid gemäß der Kalkulation für die Beseitigung von Niederschlagswasser auf öffentlichen Flächen des Zweckverbandes ab, derzeit beträgt die Gebühr 0,48 EUR/m². Die Kalkulation dieser Entgelte erfolgt jährlich. Maßgeblich für die Flächenberechnung sind die als **Anlage 2** dieser Nebenabrede beigefügten Pläne, in der alle derzeit öffentlichen Flächen in der Gemeinde aufgeführt sind. Eine Aktualisierung der Flächenberechnung erfolgt jährlich dahingehend, dass der ZVO Flächenberechnungen übermittelt, die in Abstimmung mit der Gemeinde der Berechnung zugrunde gelegt werden.

8. Schriftform

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nebenabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

9. Sonstiges

Diese Nebenabrede ist Bestandteil des 3. Nachtrages, mit dem die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Gemeinde auf den Zweckverband übertragen wird.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nebenabrede (z.B. die in Ziffer 1 vereinbarte Wertermittlung) unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nebenabrede nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass der mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Teilunwirksamkeit, Teilnichtigkeit oder Teilundurchführbarkeit unverzüglich zu beseitigen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Nebenabrede gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Sierksdorf, den 13.01.2020

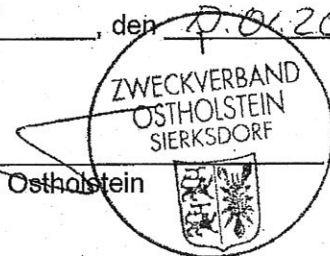
J. Maq

Gemeinde Probsteierhagen



Sierksdorf, den 17.01.2020

YR
Zweckverband Ostholstein



Anlagen:

Anlage 1 – Zusammenstellung der Verträge und Genehmigungen

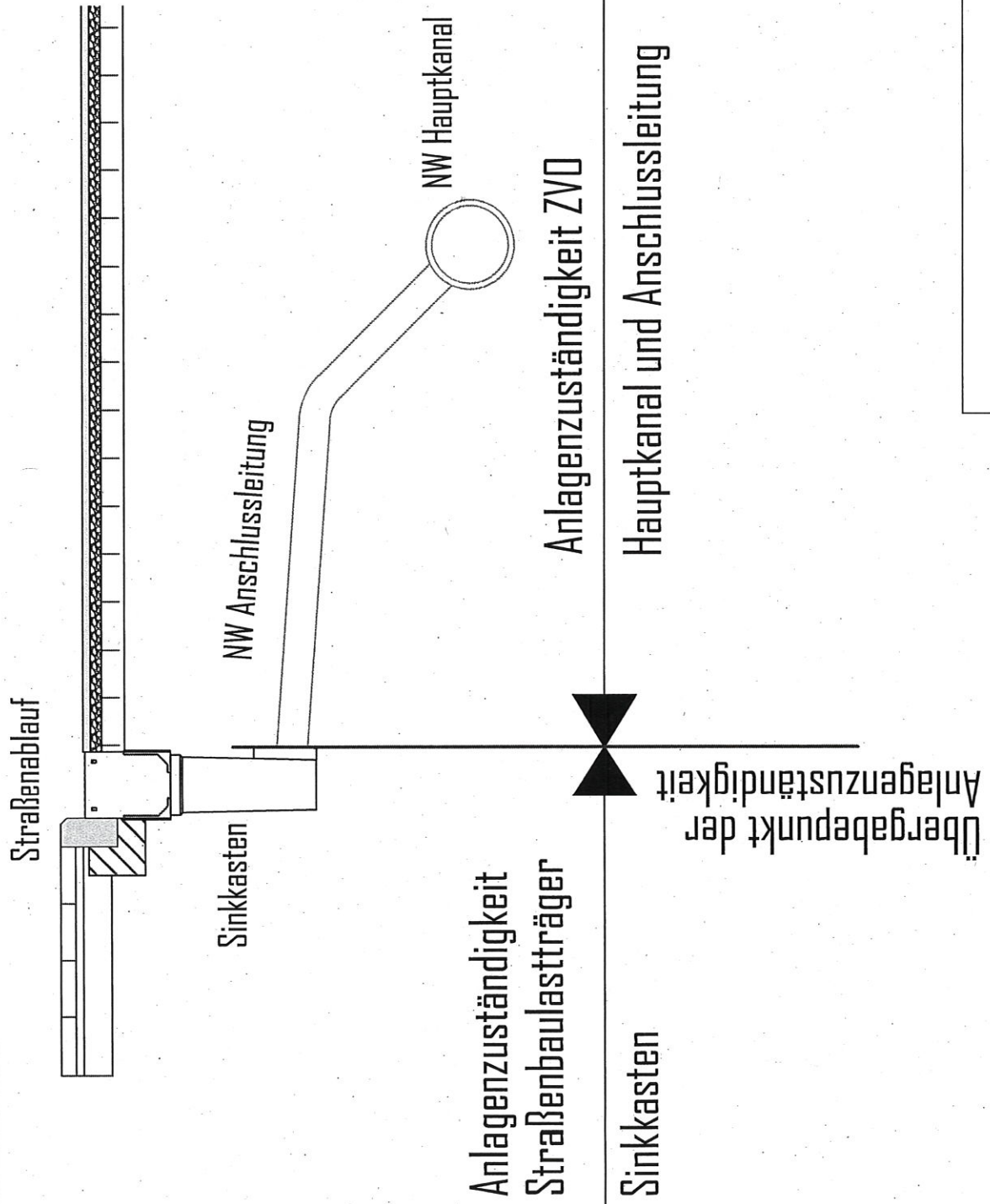
Anlage 2 - Pläne (öffentliche Flächen in der Gemeinde)

Hinweis zur Anlage 2: Die Pläne werden nach Datenübernahme in das GIS System angefügt.

Anlage 1

- Vereinbarung mit der Gemeinde Prasdorf am 09.01.2010/12.03.2010
- Genehmigungsbescheid Abwasserbeseitigungskonzept Gemeinde Probsteierhagen vom 07.07.2016 Aktenzeichen 3116-42-2412-1
- Genehmigungsbescheid Übertragung der Beseitigungspflicht von Niederschlagswasser auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken vom 19.01.2017 Aktenzeichen 3116-42-2412-1

Anmeldename: Thönke, Roger
 Dateiname: Y:_Baueingaben\Anschlussskizzen\Muster_Verantwortlichkeiten_Niederschlagswasser.dwg
 Gezeichnet: DWG 16 105-203
 Projektname: NW 1 (287,00 x 210,00 mm)
 Projektierung: Hochformat
 Projecktierung: 12.09.2016
 Projektdatei: Z:\BASE\51B
 Seitenrichtung:



3 Rechtliche Situationen Niederschlagswasserbeseitigung

3.1 Vorbemerkungen

Derzeit obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht sowohl bei der zentralen NW-Beseitigung als auch bei der dezentralen NW-Beseitigung bei der Gemeinde. Zukünftig soll die Abwasserbeseitigungspflicht bei der dezentralen NW-Beseitigung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

3.2 Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Sämtliche Einleitungen in die umliegenden Verbandsgewässer sind über die im Folgenden aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 7 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer II. Ordnung rechtlich abgesichert:

Gemeinde Probstelerhagen: Einleitstellen Regenwasser

Einleitungsstelle 1 (Muxall)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Kaseteich

Verband: GUV Selenter See

Anlagengenehmigung vom 04.12.1995 Az. 4126-45-2412

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit Klärwirkung; Sandfangschacht mit Schwimmstoffrückhaltung

Anlagengenehmigung vom 23.04.1998 Az. 4126-45-2412-4

Einleitungsstelle 2 (Muxall)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Kaseteich

Verband: GUV Selenter See

Anlagengenehmigung vom 23.04.1998 Az. 4126-45-2412-4

Einleitungsstelle 3 (Ortsteil Bokholt)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.12.2

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 4 (Ortsteil Trennsahl)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 12 (Ortslage Jürgenskoppel/Bahnhofstraße)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 13 (Ortslage alte Dorfstraße/Richtung Kiel)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 14 (Ortslage Jürgenskoppel/Bahnhofstraße)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 15 (Ortslage Blomeweg)

Erlaubnisbescheid vom 31.01.2005 Az.: 3116-45-2412-4

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 15a (Ortslage RKB Blomeweg)

Erlaubnisbescheid vom 28.04.2015 Az.: 3116-45-2412-4/14

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1 Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Sandfang mit schwimmender Tauchwand

Anlagengenehmigung vom 31.01.2005 Az.:4126-45-2412-4

Einleitungsstelle 16 (Ortslage Gewerbegebiet Krensberg)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 17 (Ortslage Freienfelde)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.5

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 18 (Ortslage Seeblick B. Plan Nr.7)

Erlaubnisbescheid vom 16.06.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit integriertem Sandfang

Anlagengenehmigung vom 02.08.2004 Az.: 4126-45-2412

Einleitungsstelle 5 (Ortsteil Röbsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 09.03.1999 Az.: 4126-45-2412-4/9

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10.1

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhalte und -klärbecken; Sandfangschacht mit
Schwimmstoffrückhaltung

Anlagengenehmigung vom 25.08.1999 Az.: 4126-45-2412-9

Einleitungsstelle 6 (Ortsteil Röbsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1,3

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 7 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.6

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 8 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.8

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 9 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.8

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 10 (Ortsteil Wulfsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Passader See

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 11 (Ortsteil Lindenstraße/Hagener Weg)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 19 (Ortslage Tremsahl B-Plan Nr.10)

Erlaubnisbescheid vom 03.03.2003 Az.: 4126-45-2412-13

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit Regenklärwirkung und integriertem Sandfang

Anlagengenehmigung vom 03.03.2003 Az.: 4126-45-2412-13

Einleitungsstelle 20 (Schule)

Erlaubnisbescheid vom 16.06.2015 Az.: 3116-45-2412-4

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

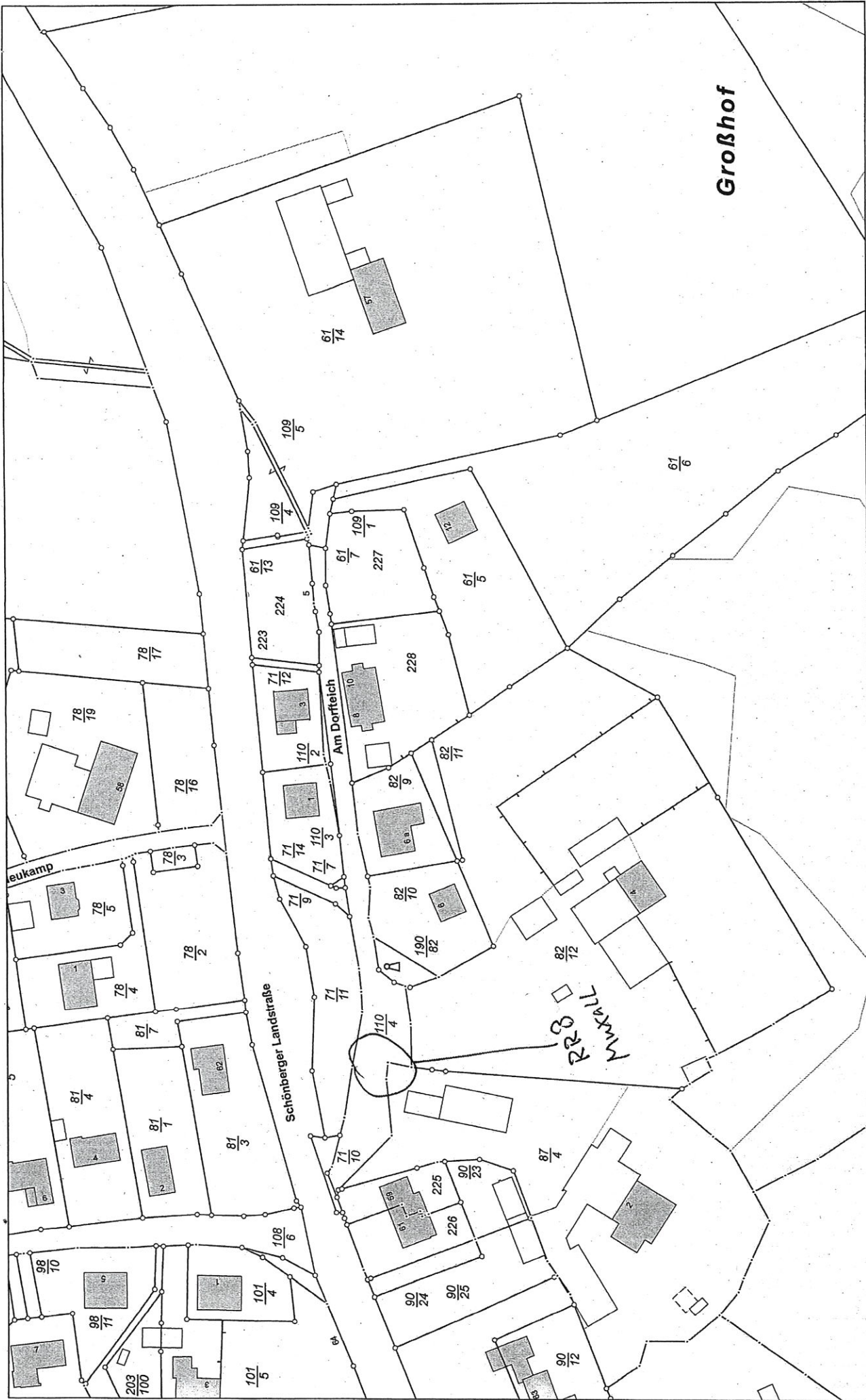
3.3 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß geltendem Satzungsrecht der Gemeinde Probstzellerhagen sind sowohl Direkteinleitungen in Verbandsgewässer als auch bei Erfüllung der hydraulischen Voraussetzungen die Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken zulässig.

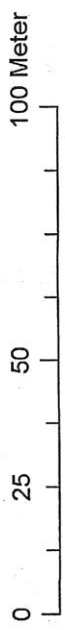
Nachfolgend sind die nicht an den öffentlichen Kanal anschließbaren Grundstücke aufgelistet. Für diese Grundstücke soll die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer übertragen werden:

Hof- und Siedlungsstellen

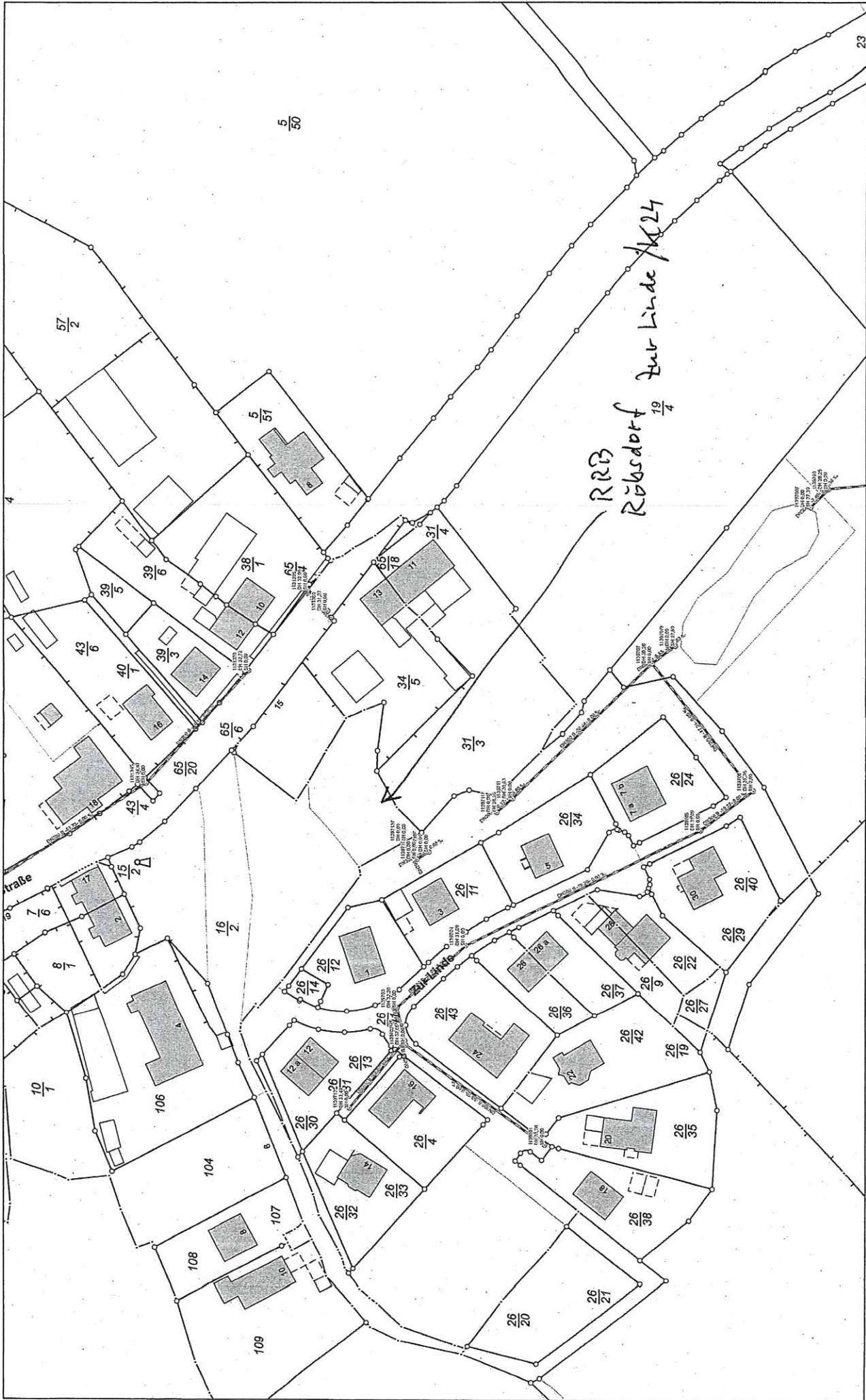
Lage des Grundstücks	Eigentümer z.Zt.	Art der Beseitigung
Alte Dorfstraße 150	Karl-Ernst Neumann	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 3	Dörte Gollinger	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 5	M. Grapenbrade	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 7	H. Romberg	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Christintaler Weg 19	Gutsverwaltung Schrevendorf Felix Hagedorn	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Christintaler Weg 20	Gutsverwaltung Schrevendorf Felix Hagedorn	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 8	Sebastian Wulff	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 10	Frank Staube	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 11	Ingeburg Lohmeier	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 13	Martina Plath	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 15	Jochen Lilienthal	Versickerung / Einleitung Vorfluter



Maßstab
1:1.000



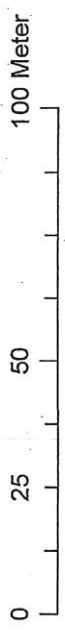
Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
Datum: 14.08.2019



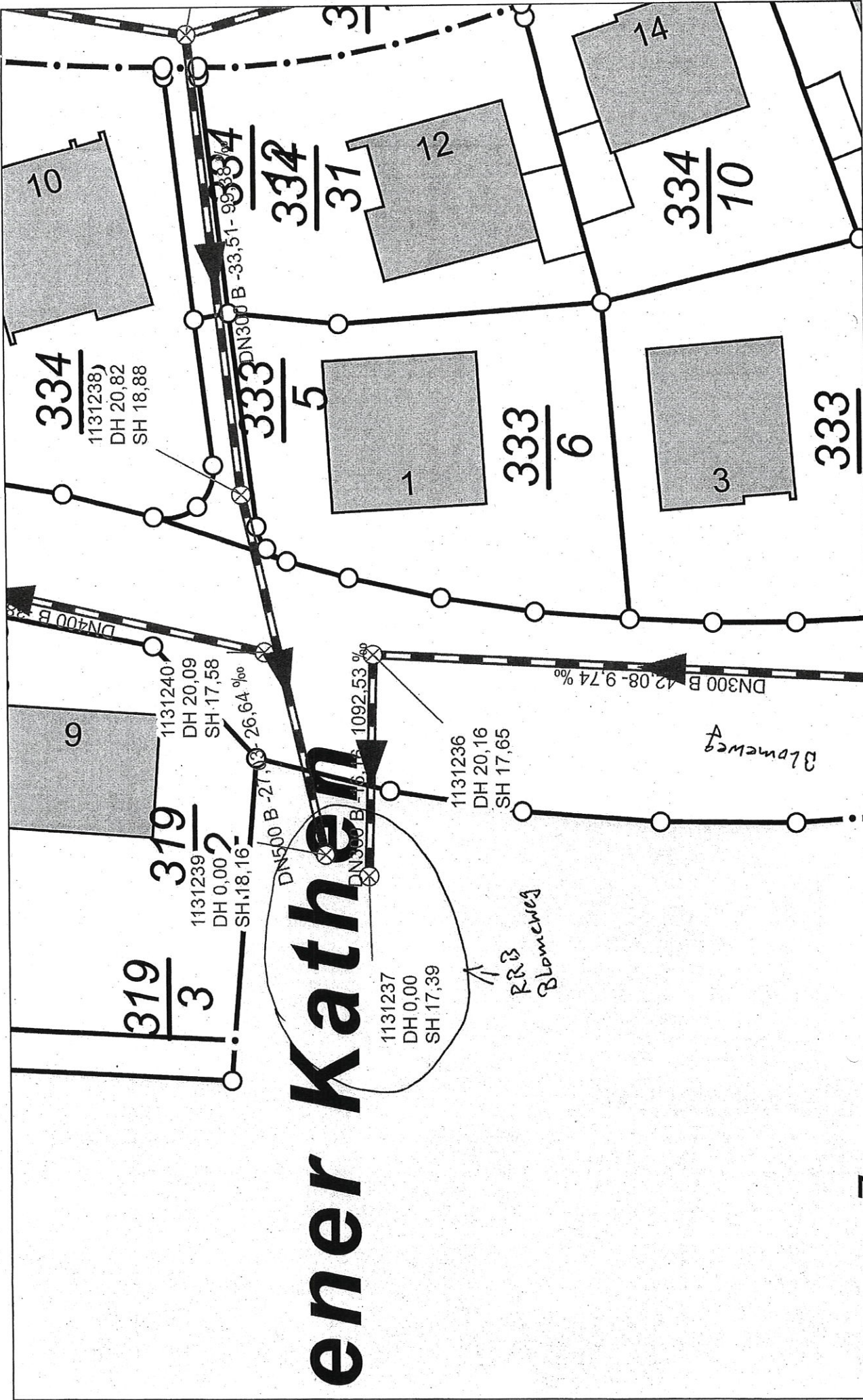
RRB
Röseldorf 19/4
Linde/K24



Maßstab
1:1.000



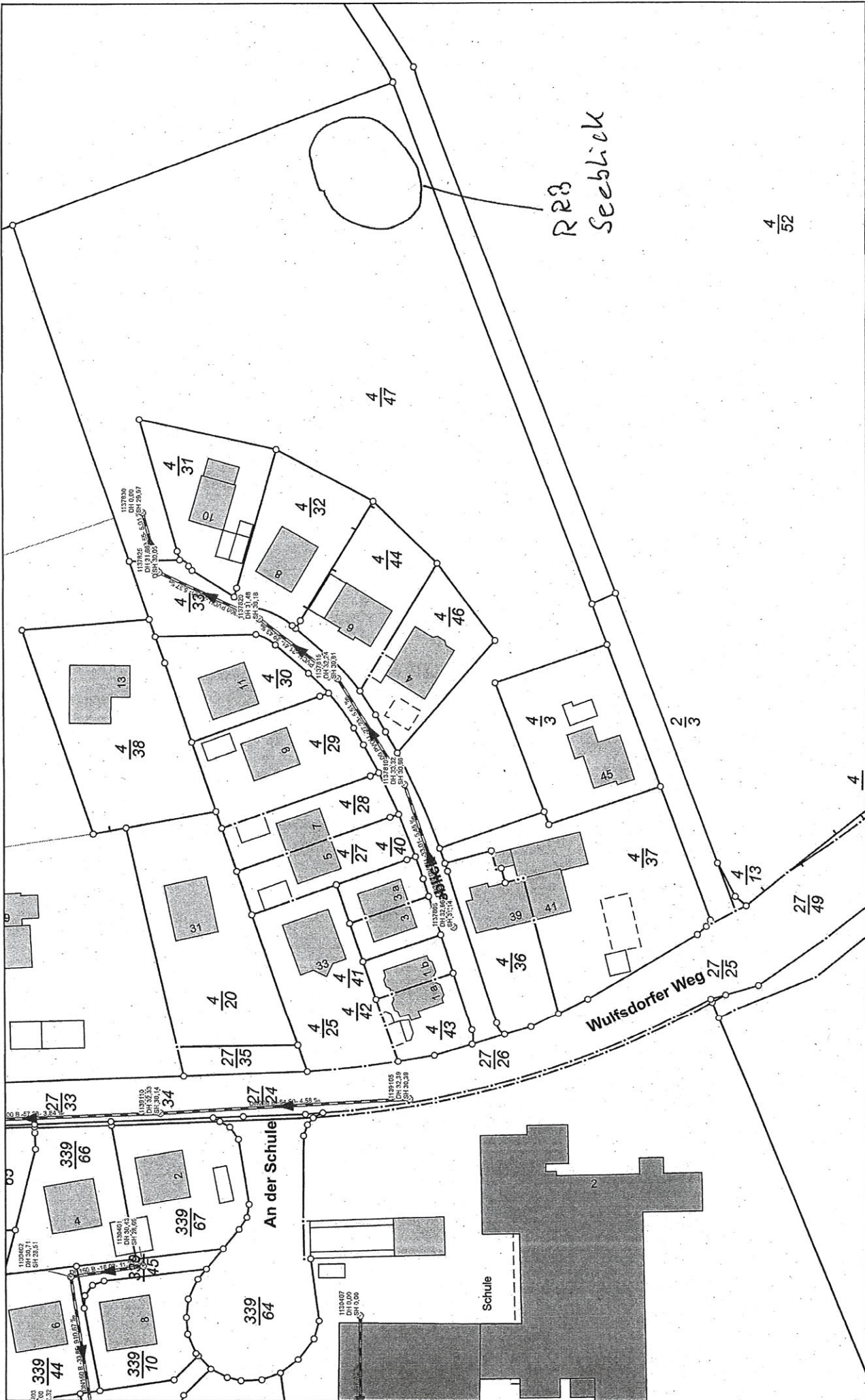
Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
Datum: 14.08.2019



Maßstab
1:250



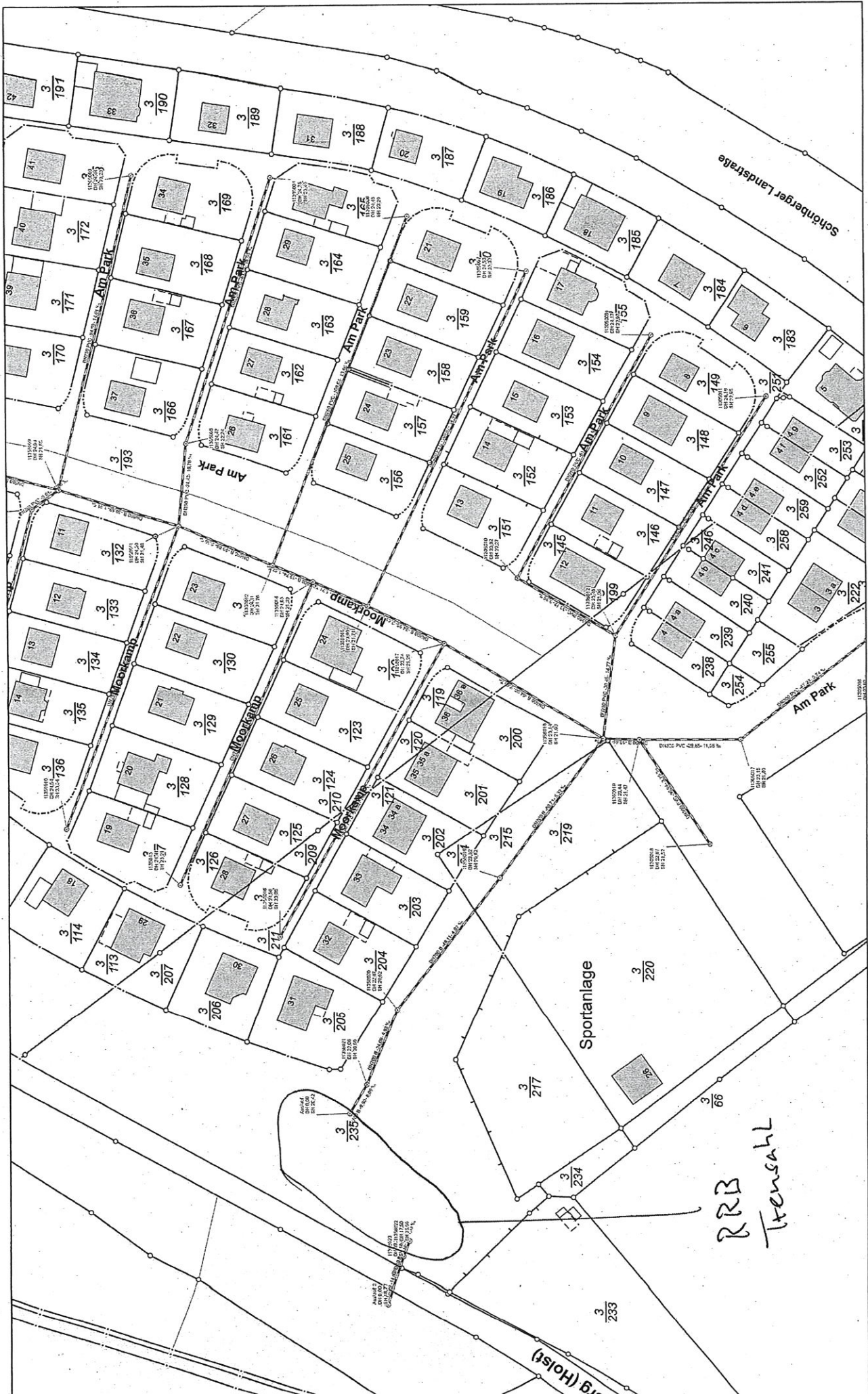
Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
Datum: 14.08.2019



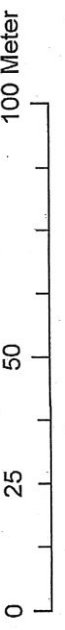
Maßstab
1:750



Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
Datum: 14.08.2019



Maßstab
1:1.000



Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
Datum: 14.08.2019

RRB
Trensahl

Zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin
Margrit Lüneburg, Masurenweg 24, 24253 Probsteierhagen

und

der Gemeinde Prasdorf, vertreten durch den Bürgermeister Matthias
Gnauck, Dorfstraße 15 a, 24253 Prasdorf

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Prasdorf hat die Regenwasserkanalisation im Bereich des „Hagener Weg“ bis zur Bahnlinie Kiel-Schönberg saniert. Da eine Untersuchung der Anschlussleitung im Bereich der Bahntrasse nicht abschließend möglich war, soll nun aus Kosten- und Vereinfachungsgründen ein Anschluss an den Regenwasserschacht Nr. 1134305 der Gemeinde Probsteierhagen erfolgen und damit das Regenwasser über die Regenwasserleitung in der Straße Jürgenskoppel bis in die Hagener Au eingeleitet werden.

§ 2 Satzungsrecht

Die Gemeinde Probsteierhagen betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als selbständige Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden von der Gemeinde Probsteierhagen Niederschlagswasserbenutzungsgebühren gemäß der Benutzungsgebührensatzung vom 20.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Gemäß § 3 der Satzung wird die Benutzungsgebühr nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt derzeit 0,45 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

§ 3

Die Gemeinde Prasdorf wird Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen der wohn- und gewerblich genutzten Grundstücke im „Hagener Weg“ sowie der Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“ in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen einleiten. Bei der Einleitung des Niederschlagswassers handelt es sich um eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen gemäß § 1 der Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Probsteierhagen vom 20.09.2005.


Die Gemeinde Prasdorf erkennt die Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Probsteierhagen in der jeweils geltenden Fassung an und wird dementsprechend ab dem Tag der Einleitung Benutzungsgebühren für die der Satzung entsprechenden gebührenpflichtigen Grundstücksflächen entrichten. Die Gemeinde Prasdorf wird die gebührenpflichtigen Flächen ermitteln und der Gemeinde Probsteierhagen als Grundlage für die Gebührenberechnung übergeben. Änderungen der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, werden umgehend mitgeteilt. Gebührenpflichtige Fläche im Sinne der Benutzungsgebührensatzung ist auch die Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“.

§ 4

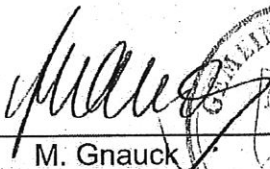
Mit der Zahlung von Niederschlagswasserbenutzungsgebühren sind alle Ansprüche der Gemeinde Probsteierhagen gegenüber der Gemeinde Prasdorf für die Einleitung des Regenwassers von den wohn- und gewerblich genutzten Grundstücken sowie der Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“ in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen abgegolten.

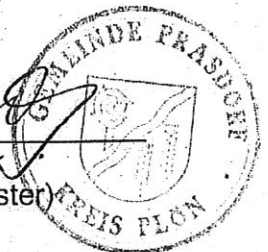
Probsteierhagen, den 09.01.2010

Prasdorf, den 12.03.2010


M. Lüneburg
(Bürgermeisterin)




M. Gnauck
(Bürgermeister)



**Nebenabrede zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag
nach § 46 Abs. 3 LWG iVm §§ 18, 19 GkZ
zur Aufgabenübertragung Niederschlagswasserbeseitigung
in der Gemeinde Probsteierhagen**

zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen,
Hagener Weg 10, 24253 Probsteierhagen
vertreten durch die Bürgermeisterin

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

und

dem **Zweckverband Ostholstein**,
Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf,
vertreten durch die Verbandsvorsteherin, ebenda

nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt

(Gemeinde und Zweckverband werden nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt)

Vorbemerkung

Mit dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 46 Abs. 3 LWG iVm § 18, 19 GkZ zur Aufgabenübertragung Niederschlagswasser in der Gemeinde Probsteierhagen (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) hat die Gemeinde dem Zweckverband die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung werden zwischen den Parteien die nachstehenden Regelungen vereinbart:

1. Vermögensübertragung, Wertausgleich, Grundstücke und Nutzungsrechte

1.1 Die Gemeinde überträgt auf den Zweckverband zu dessen Eigentum das gesamte Sachanlagevermögen der zum 01.01.2020 in ihrem Gebiet erstellten oder noch in Bau befindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (nachfolgend „**Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen**“ genannt). Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen umfassen derzeit insbesondere ca. 10.540 m Kanalnetzlänge, 21 Einleitstellen und 5 Regenrückhaltebecken.

Nach der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde für das Jahr 2019 beträgt der auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein zum 31.12.2019 ermittelte Herstellungswert der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 4.324.942,00 €.

Nach Abzug der erwirtschafteten Abschreibungen verbleibt ein Restbuchwert von **2.404.255,00 €** (nachfolgend „**Restbuchwert**“ genannt). Weiterhin werden das am 31.12.2019 vorhandene Umlaufvermögen sowie unentgeltlich erworbenes Anlagevermögen) an den Zweckverband übertragen. Kapitalüberschüsse aus den die Kostendeckung überschreitenden Benutzungsgebühreneinnahmen sind nicht vorhanden.

Als Wertausgleich für die Übertragung von Vermögen ergibt sich rechnerisch zugunsten der Gemeinde unter Verrechnung mit vom Zweckverband zu übernehmenden gemeinde-seitigen Darlehensverpflichtungen in Höhe von 1.101.680,00 € sowie dem beitragsähnlichen Anlagevermögen (Erschließungsanlagen durch den Erschließungsträger erstellt) in Höhe von 1.262.835,00 € ein Betrag von 39.740,00 €.

- 1.2 Sofern zu einem späteren Zeitpunkt in rechtlicher oder finanzieller Hinsicht festgestellt wird, dass die Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 fehlerhaft ist oder gegen geltendes Recht verstößt, gelten die Regelung gemäß Ziffer 10 dieser Nebenabrede.

2. Grundstücke, Nutzungsrechte

- 2.1 Befinden sich Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf und/oder in Grundstücken der Gemeinde, wird die Gemeinde dem Zweckverband nach entsprechender Aufforderung des Zweckverbandes auf Kosten der Gemeinde unentgeltlich das Eigentum an diesen Grundstücken übertragen oder unentgeltliche dauerhafte Nutzungsrechte, möglichst in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, einräumen.
- 2.2 Befinden sich Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf Grundstücken Dritter, überträgt die Gemeinde die ihr eingeräumten Nutzungsrechte bzw. verschafft dem Zweckverband unentgeltliche dauerhafte Nutzungsrechte, möglichst in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Die Kosten für Notar und Grundbuch trägt jeweils die Gemeinde. Sollte eine Übertragung oder Verschaffung der der Gemeinde eingeräumten Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Dritten möglich sein, so wird sich die Gemeinde nach besten Kräften um entsprechende Einholung der Zustimmung bemühen; bleibt dies erfolglos, so kann der Zweckverband von der Gemeinde verlangen, ihn nach rechtlicher Zulässigkeit so zu stellen, als ob das der Gemeinde eingeräumte Nutzungsrecht jeweils mit allen

Rechten und Pflichten auf den Zweckverband übergegangen wäre. Sollte der Dritte nur bereit sein, dem Zweckverband gegen Entschädigungszahlungen entsprechende Rechte einzuräumen, so sind diese vom Zweckverband zu zahlen. Dies gilt entsprechend für Kosten, die für eventuell erforderliche Umlegungen von Leitungen anfallen.

3. Eintritt in Verträge u.a., Zustimmungseinholung

3.1 Der Zweckverband tritt im Rahmen der Aufgabenübertragung auf der Grundlage des Vertrages anstelle der Gemeinde in sämtliche für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde bestehenden Verträge mit den darin geregelten Rechten und Pflichten, alle vorteilhaften Rechtspositionen und – soweit rechtlich möglich – öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem 31.12.2019 erstrecken.

Dies betrifft insbesondere Versicherungsverträge, Abwasserbehandlungsverträge und Wartungsverträge für die Absicherung von Anlagen und Grundstücksnutzungsverträge.

3.2 Sollte ein Übergang von Verträgen, von vorteilhaften Rechtspositionen oder von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Sinne von Ziffer 3.1 nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gemeinde bzw. dessen, der die Genehmigung erteilt hat, möglich sein, so wird sich die Gemeinde nach besten Kräften um entsprechende Einholung der Zustimmung bemühen; bleibt dies erfolglos, so kann der Zweckverband von der Gemeinde verlangen, ihn nach rechtlicher Zulässigkeit so zu stellen, als ob der Vertrag, die vorteilhafte Rechtsposition bzw. die öffentlich-rechtliche Genehmigung auf ihn übergegangen wäre. Die Verträge, vorteilhaften Rechtspositionen und Genehmigungen, in die der Zweckverband nach den vorstehenden Regelungen eintritt, sind dieser Nebenabrede als **Anlage 1** beigefügt.

4. Übergabe von Unterlagen

4.1 Um einen reibungslosen und leichten Weiterbetrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen durch den Zweckverband zu ermöglichen, übergibt die Gemeinde dem Zweckverband zum 01.01.2020 sämtliche diesbezüglichen Unterlagen und Vorgänge zur Planung, zum Bau, über den Betrieb, zu den bis zum 31.12.2019 aufgetretenen Betriebsstörungen sowie zum Bestand und zur laufenden Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Dazu gehören insbesondere die wasserrechtlichen Genehmigungen für die 21 Einleitstellen und die Genehmigung für die Herstellung der fünf Regenrückhaltebecken.

4.2 Darüber hinaus übergibt die Gemeinde dem Zweckverband zum 01.01.2020 alle Unterlagen und Vorgänge, die die Beziehungen zu den Einleitern bzw. Nutzern der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen betreffen, wie z.B. Stammdaten, Zählernummern, Vorjahresverbräuche, Zählerstände, Zählergrößen, Objektadressen und Rechnungsadressen.

5. Übergangsregelungen

5.1 Die Erhebung ausstehender Benutzungsgebühren bis einschließlich 31.12.2019 ist Angelegenheit der Gemeinde. Ab 01.01.2020 erhebt der Zweckverband nach seiner Niederschlagswassergebührensatzung die Gebühren im gesamten Gebiet der Gemeinde. Die Gemeinde setzt ihr Satzungswerk für die Niederschlagswasserbeseitigung mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

5.2 Die Anliegerleistungen für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden, soweit sie den Baubestand und die Anschlussherstellungsanträge bis zum 31.12.2019 betreffen, von der Gemeinde nach ihrer Beitragssatzung erhoben und eingezogen. Ab 01.01.2020 gelten die Bestimmungen des Zweckverbandes.

6. Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreitigkeiten

Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreitigkeiten, die z.B. das Gebühren- und Beitragsrecht sowie das Abwasserabgaberecht der Gemeinde betreffen und deren Entstehungsgrund der Zeit vor dem 31.12.2019 zuzuordnen ist, werden von der Gemeinde auf ihre Kosten (weiter)geführt.

7. Abnahme von Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen

Die Abnahme des Niederschlagswassers von öffentlichen Flächen in der Gemeinde rechnet der Zweckverband gegenüber der Gemeinde (soweit sie Straßenbaulastträger ist) jährlich durch Bescheid gemäß der Kalkulation für die Beseitigung von Niederschlagswasser auf öffentlichen Flächen des Zweckverbandes ab, derzeit beträgt die Gebühr 0,48 EUR/m². Die Kalkulation dieser Entgelte erfolgt jährlich. Maßgeblich für die Flächenberechnung sind die als **Anlage 2** dieser Nebenabrede beigefügten Pläne, in der alle derzeit öffentlichen Flächen in der Gemeinde aufgeführt sind. Eine Aktualisierung der Flächenberechnung erfolgt jährlich dahingehend, dass der ZVO Flächenberechnungen übermittelt, die in Abstimmung mit der Gemeinde der Berechnung zugrunde gelegt werden.

8. Schriftform

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nebenabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

9. Sonstiges

Diese Nebenabrede ist Bestandteil des Vertrages, mit dem die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Gemeinde auf den Zweckverband übertragen wird. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der unter dem 13.01.2020 zwischen den Parteien geschlossene 1. Nachtrag zum Beitrittsvertrag nebst Nebenabrede, mit welchem die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Gemeinde auf den Zweckverband vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht übertragen wurde, nach Genehmigung dieses Vertrages durch Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 46 Abs. 3 LWG iVm § 18, 19 GkZ zur Aufgabenübertragung Niederschlagswasser in der Gemeinde Probsteierhagen nebst Nebenabrede vollständig ersetzt wird.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nebenabrede (z.B. die in Ziffer 1 vereinbarte Wertermittlung) unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nebenabrede nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass der mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Teilunwirksamkeit, Teilnichtigkeit oder Teilundurchführbarkeit unverzüglich zu beseitigen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Nebenabrede gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Probsteierhagen, den 11.12.2020

S. Mark

Gemeinde Probsteierhagen

Siedesdorf, den 15.12.2020

Zweckverband Ostholstein

Anlagen:

Anlage 1 – Zusammenstellung der Verträge und Genehmigungen

Anlage 2 - Pläne (öffentliche Flächen in der Gemeinde)

Hinweis zur Anlage 2: Die Pläne werden nach Datenübernahme in das GIS System angefügt.

Anlage 1

- Vereinbarung mit der Gemeinde Prasdorf am 09.01.2010/12.03.2010
- Genehmigungsbescheid Abwasserbeseitigungskonzept Gemeinde Probsteierhagen vom 07.07.2016 Aktenzeichen 3116-42-2412-1
- Genehmigungsbescheid Übertragung der Beseitigungspflicht von Niederschlagswasser auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken vom 19.01.2017 Aktenzeichen 3116-42-2412-1